

Anwaltskanzlei

Verwaltungsgericht Hamburg  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

**Anwaltskanzlei**

10.09.2023/mm

**Walser Ruhestandversetzung (18/176)**

**21 K 2692/19**

Im Rechtsstreit 21 K 2692/19

Walser gegen die Freie und Hansestadt Hamburg,

**21 K 2692/19**

wegen Versetzung in den Ruhestand

wird noch, nach Erhalt des Gutachtens, wie folgt vorgetragen:

Zunächst wird beantragt:

**Antrag 1:** Es wird namens und im, Aufutrag des Klägers beantragt, folgende Beweise beizuziehen:

1. Sämtliche Akten der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg zu Verfahren Familie Walser vs. Freie und Hansestadt Hamburg (u.a. 13 E 812/14, 13 K 1081/14, 13 E 3609/15, 13 K 4501/16, 13 K 4015/19, 13 K 944/20, 13 K 1589/20) sind als Beweis beizuziehen.
2. Sämtliche Akten zu den Verfahren des Amtsgerichts HH-Barmbek zu Az. 895 F 204/13, 895 F 30/14 und die zugehörigen Akten des Rechtspflegers, die Akten zu Az. 805d M 487/19, 895 F 110/20, 895 F 183/20, 895 F 78/22, Ba3133 E 2020.17 (Dienstaufsichtsbeschwerde), Ba 3133 E 2022.6 (Dienstaufsichtsbeschwerde, nachfolgend AG Hamburg Az. 3133E/02/0690.0017) sind als Beweis beizuziehen.
3. Sämtliche Akten zu den Verfahren des Familiengerichts Meldorf zum Rechtsstreit Familie Walser vs. Freie und Hansestadt Hamburg (u.a. ab Az. 13 F 213/15) sind als Beweis beizuziehen.
4. Sämtliche Akten zu den Verfahren des Familiengerichts Rendsburg zum Rechtsstreit Familie Walser vs. Freie und Hansestadt Hamburg (u.a. ab Az. 33 F 227/18, 33 F 107/19) sind als Beweis beizuziehen.
5. Sämtliche Akten zu den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zum Rechtsstreit Familie Walser vs. Freie und Hansestadt Hamburg (u.a. ab Az. 1 BvR 1962/14) sind als Beweis beizuziehen.
6. Sämtliche Akten der vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2318/19 dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg überlassenen Akten entsprechend dem Schreiben des Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Radtke vom 23.07.2020 (siehe Anlage ).
7. Sämtliche Akten zu Petitionen im Rechtsstreit Familie Walser vs. Freie und Hansestadt Hamurg des Petitionsausschusses der Freien und Hansestadt Hamburg zum Geschäftszeichen 372/14 sind als Beweis beizuziehen.

8. Sämtliche Akten der Bundesregierung mit Aktenzeichen 131 – K – 600 323/21 sind als Beweis beizuziehen.

9. Sämtliche Akten des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zu denen der Kläger vorgetragen hat, u.a. Pet 4-18-07-403-007482, Pet 3-19-17-2165-041807, Pet 4-19-17-2165-044818, etc. sind als Beweis beizuziehen.

10. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Verträge des Kinderhauses Wiedenloh mit der Gebietskörperschaft Dithmarschen, u.a. die Leistungsvereinbarungen nach §§ 78a-78g SGB VIII, die zum Zeitpunkt 24.02.2014 oder später Geltung hatten, sind als Beweis beizuziehen.

11. Die Betriebsgenehmigung des Kinderhauses Wiedenloh, Bunsloh, die zum Zeitpunkt 24.02.2014 oder später Geltung hatte, ist als Beweis beizuziehen.

12. Sämtliche öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Verträge nach § 78f SGB VIII mit der Gebietskörperschaft Schleswig-Holstein, die zum Zeitpunkt 24. – Januar – 2014 oder später Geltung hatten, sind als Beweis beizuziehen, u.a. die der IKH Schleswig-Holstein, deren Vorstandsmitglied Fr. Inken Claussen ist, die zugleich „Trägerin“ der Privat-Einrichtung Kinderhaus Wiedenloh ist.

13. Sämtliche Akten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, zu Aktenzeichen BA/784/2020 sind als Beweis beizuziehen.

14. Sämtliche Akten der 17-ten Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg zu Aktenzeichen 17 K 4768/21 sind als Beweis beizuziehen.

15. Sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft Hamburg zu Aktenzeichen 4103 AR 4/19, nachfolgend der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu Aktenzeichen 2 Zs 479/19 und der Staatsanwaltschaft Hamburg zu Aktenzeichen 3020 Js 625/22, nachfolgend der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu Aktenzeichen 2 Zs 177/33 sind als Beweis beizuziehen.

16. Sämtliche Akten des Bezirksamts HH-Wandsbek zu den Vorgängen unter „Nummer PB 1790“ und „Nummer PB 2980“ sind beizuziehen.

17. Sämtliche Akten zu anhängigen Verfahren vor dem Finanzgericht Hamburg zu Az. 1 K 191/20 und 1 K 192/20.

**Antrag 2:** Es wird namens und im Auftrag des Klägers beantragt, folgende Zeugen zu laden:

1. Fr. Christiane Ladewig (ASD HH-Bramfeld)
2. Fr. Verena Domsch (Amtsergänzungspflegerin, Bezirksamt Wandsbek)
3. Fr. Dr. Groth (FamG 895 F 204/13, aktuell Richterin am AG Hamburg)
4. Fr. Dr. Pflaum (Richterin am OLG Hamburg)
5. Fr. Bayreuther-Lutz (ehem. Richterin am OLG Hamburg)
6. Fr. Schlöpke-Beckmann (VG Hamburg)
7. Fr. Gabriele Britz (ehem. BVerfG, aktuell Professorin in Gießen)
8. Hr. Stephan Harbarth (Richter am BVerfG)
9. Hr. Rechtsanwalt Timm Kreyer, Max-Brauer-Allee 52, 22765 Hamburg

**Antrag 3:** Es wird namens und im Auftrag des Klägers beantragt, den Bescheid P32/112.00-3047,18 der Beklagten Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg vom 10.10.2018 (zugestellt am 18.08.2018) und den Widerspruchsbescheid P335/112.00-3.047,18 vom 26.04.2019 (zugestellt am 06.05.2019) aufzuheben. Insoweit eine Aufhebung nicht in Betracht kommt, wird beantragt festzustellen, dass die Organisation zur Versetzung des Klägers in den Ruhestand rechtswidrig war. In beiden Fällen (der Leistungsklage bzw. der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versetzung in den Ruhestand) wird zugleich **Antrag 4** gestellt.

**Antrag 4:** Es wird namens und im Auftrag des Klägers beantragt, den Folgenbeseitigungsanspruch im Rahmen des geltenden Rechts aus u.a. EU-Richtlinie 2012/29/EU und EU-Richtlinie 2011/36/EU auf u.a. Grundlage der Entscheidung des Urteil OLG Dresden vom 30.04.2013 zu Az. 1 U 1306/10 in Verbindung des geltenden Rechts zu Betrug und u.a. schwerem Betrug (§ 263 StGB), im Rahmen des geltenden Rechts zu Nötigung und u.a. zu schwerer Nötigung (§ 240 StGB), Betrug und u.a. schwerem Betrug (§ 263 StGB) in Verbindung mit u.a. Grundrechten (Art. 1, 2, 3, 4, 6, 14, 19 GG) iVm Menschenrechten (u.a. UN-CPED, UN-KRK, EMRK, DSGVO, GRCh, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926, etc.) für alle Familienmitglieder neu zu bemessen.

**Antrag 5:** Es wird namens und im Auftrag des Klägers beantragt, die von diesem Verfahren unmittelbar Betroffenen der Kernfamilie des Klägers (insoweit die Ehefrau und deren drei Kinder) und die nach Art. 8 EMRK betroffenen weiteren Mitglieder (inwoweit die Eltern und den Bruder des Klägers) beizuladen.

**Antrag 6:** Es wird namens und im Auftrag es Klägers beantragt,

1. das Bezirksamt HH-Wandsbek, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg,
2. den Datenschutzbeauftragten der Freien und Hansestadt Hamburg, Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG, 20459 Hamburg,
3. den Bundesdatenschutzbeauftrageten, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn,
4. den Rechnungshof der Freien und Hansestad Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg,
5. den Petitionsausschuss der Freien und Hansestadt Hamburg, Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg,
6. die Bundesregierung, Briefanschrift 11044 Berlin (ggf. ersatzweise Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin),

7. den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1,  
10557 Berlin,

8. die EU-Kommission, nach bisheriger Kenntnis: Rue de la Loi / Wetstraat 170, B-  
1049 Brussels,

beizuladen.

**Antrag 7:** Es wird namens und im Auftrag des Klägers beantragt, die am 01.07.2019 vom Beklagten gelieferten Sachakten, die Akten zum Sachvorgang der Behörde für Schule und Berufsbildung (2 Bände) und die Personalakte (2 Bände) sowie die Akte zum Widerspruchsvorgang an den Verfahrensbevollmächtigten des Klägers endlich herauszugeben.

**Antrag 8:** Es wird namens und im Auftrag des Klägers beantragt, ein Mediationsverfahren einzuleiten bzw. anzubieten.

**Rüge der Verfahrensdauer:** Hiermit wird die Verfahrensdauer gerügt.

**Tatbestand und Begründung zu allen Anträgen:**

Die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg hatte ab 23./24. Januar 2014 durch sein Jugendamt HH-Wandsbek und mit der von der Beklagten geführten Grundschule Karlshöhe (Thomas-Mann-Str. 2, 22175 Hamburg) sogenannte „*Hospitationen*“ freier Träger (Privater) in der Zweigstelle Grundschule Hohnerkamp ausgeführt, **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Verfahren vor der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts, insoweit **präsent im Haus**. § 236 Abs. 3 StGB ist eindeutig: „*Der Versuch ist strafbar.*“! Diese sogenannten „*Hospitationen*“ freier Träger (Privater) erfolgte ohne Einverständnis des Klägers (und seiner Frau) und war vom Beklagten, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Kläger (und seiner Frau) gegenüber verheimlicht worden! Die Verheimlichung erfolgte sowohl durch die Grundschule Karlshöhe als auch durch das Jugendamt HH-Wandsbek, durch zwei Stellen der Beklagten! Die DSGVO mag zwar noch

nicht gewirkt haben, aber Datenschutz iVm Grund-/Menschenrechten galten schon am 23./24.01.2014!!

Die einzig Personensorgeberechtigten, insoweit der Kläger und seine Frau, und die Kinder (von denen nunmehr das älteste Kind volljährig ist), waren über diese „Hospitationen“ freier Träger in der Grundschulde des Beklagten nicht informiert worden, weder durch die Schule der Beklagten Freie und Hansestadt Hamburg, noch durch das Jugendamt HH-Wandsbek der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg, noch durch Richterin Fr. Dr. Groth (damals am AG HH-Barmbek, aktuell am AG Hamburg).

Der Kläger ist der Ansicht, dass sich die Beklagte (vertreten durch die Grundschule Karlshöhe) zu einem Kinder-Sklavenmarkt verwandelt hatte, bei dem seine Kollegen sorglos dafür sorgten, dass sich Private des Kinderhauses Wiedenloh bereichern konnten und die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg (ausgeübt durch das Jugendamt HH-Wandsbek) bis heute ununterbrochen den Kläger und seine Familie mit Kostenbeitragsbescheiden nötigt, **Beweis Anlage 5**.

Spätestens am 10.02.2014 wusste Richterin Fr. Dr. Groth, dass die „Mitarbeiterin“ der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg, Fr. Ladewig, nach einer privat-rechtlichen Unterbringung suchte, aber keine gefunden hatte, **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Nr. 1 (insoweit **präsent im Haus**) und zu Nr. 2.

Am Donnerstag, 20.02.2014, kündigte die „Mitarbeiterin“ der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg, Fr. Ladewig, Richterin Fr. Dr. Groth an, dass „für voraussichtlich nächste Woche ... die Inobhutnahme der Kinder geplant“ sei, das Richterin Fr. Dr. Groth am 21.02.2014 handschriftlich veraktete, **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Nr. 1 (insoweit **präsent im Haus**) und zu Nr. 2.

Am Montag, 24.02.2014, erfolgte die rechtskräftig verurteilte rechtswidrige Anordnung der Inobhutnahme, **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Nr. 1 (insoweit **präsent im Haus**) und zu Nr. 2.

Insoweit stellt sich die rechtserhebliche Frage, was nach einer rechtskräftig verurteilten rechtswidrigen Anordnung einer Inobhutnahme vom 24.02.2014 folgt, zu der die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg am 24.02.2014 auch schon den mündlichen Widerspruch des Klägers (und seiner Frau) kannten: Jedenfalls darf danach kein weiterer Rechtsbruch der beklagten Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen! **Das ergibt sich unmittelbar aus Art. 1 und 20 GG**, aber auch einfach-rechtlich aus u.a. §§ 235, 236, 239, 240 StGB in Verbindung mit u.a. den Vorträgen der Beklagten Freie und Hansestadt Hamburg vor Gerichten (vgl. u.a. §§ 263ff, 331ff StGB). Insoweit galt für die „Mitarbeiterinnen“ des Beklagten, u.a. Fr. Ladewig und Fr. Domsch, u.a. auch § 27 FamFG.

Wie aus **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Nr. 1 (insoweit **präsent im Haus**) und zu Nr. 2. hervorgeht, war nach der rechtskräftig verurteilten rechtswidrigen Anordnung der Inobhutnahme vollzogen bzw. vollstreckt worden. Aus dem angeführten **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Nr. 1 (insoweit **präsent im Haus**) und zu Nr. 2. geht hervor, dass am 24.02.2014 die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh die Kinder des Klägers in ihre Einrichtung nach Bunsoh verbrachten, insoweit privat-rechtlich gegen den Kläger vorgingen. U.a. sind GG, CPED, EMRK, UN-KRK, EU-Richtlinie 2011/36 geltendes Recht. Der Kläger (und seine Frau) erfuhren nicht, wo sich ihre Kinder befanden!

Die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh gingen privat-rechtlich gegen den Kläger vor. Die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh waren weder durch Beleihung noch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag befugt, gegen den Kläger oder seine Familie vorzugehen. Die Beklagte – die Freie und Hansestadt Hamburg (hier in Vertretung die Grundschule Karlshöhe und das Jugendamt) – hatte Schutzpflichten gegenüber Minderjährigen, Schutzpflichten aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und Schutz- und Fürsorgepflichten aus Art. 33 Abs. 4 u. 5 GG vorsätzlich (da ab 23./24.01.2014 „geplant“) missachtet!

Nach § 76 SGB VIII können Private (insbesondere nur anerkannte freie Träger der Jugendhilfe) an der Durchführung der Aufgabe nach den § 42 SGB VIII beteiligt werden oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen werden, wenn der

Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier die Beklagte, Hamburg) dies rechtlich ausgestaltet.

Mit diversen VGH-/OVG-Entscheidungen ist längst entschieden, dass die „Übertragung zur Ausführung“ auf einen privaten und anerkannten freien Träger ausgeschlossen ist, auch dann wenn dies nach § 76 SGB VIII möglich erscheint. Damit ist schon eröffnet, dass § 76 SGB VIII jedenfalls im Bezug auf § 42 SGB VIII an einem Fehler leidet.

Aber auch die „Durchführung der Aufgabe nach § 42 SGB VIII“ bedarf der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, insoweit entweder eines Beleihungsgesetzes oder eines wirksamen öffentlich-rechtlichen Vertrags, vgl. u.a. Art. 20 Abs. 3 GG und §§ 53ff SGB X.

Für das Kinderhaus Wiedenloh (Bunsöh) gibt es weder ein Beleihungsgesetz noch einen wirksamen öffentlich-rechtlichen Vertrag, um als Inobhutnahmestelle (insoweit als Ausübender öffentlich-rechtlicher Gewalt) zu fungieren. Für einen „öffentlich-rechtlichen Vertrag“ ist §§ 53ff SGB X einschlägig: Er muss in Schriftform vorliegen und bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern, die aber fehlt.

Für ein Beleihungsgesetz für das Kinderhaus Wiedenloh (Bunsöh) ist in der Regel der Gesetzgeber der Gebietskörperschaft Schleswig-Holstein zuständig. Dieser ist aber nicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Gebietskörperschaft Dithmarschen. Die Gebietskörperschaft Hamburg befolgt u.a. §§ 79ff SGB VIII und stellt seinen Jugendämtern „Inobhutnahme“-Einrichtungen durch den Landesbetrieb für Erziehung und Beratung (LEB) zur Verfügung. Weder gibt es ein Beleihungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein noch eines vom hier Beklagten, von Hamburg. Für einen wirksamen öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Gebietskörperschaft Dithmarschen zuständig, aber es gibt keinen öffentlich-

rechtlichen Vertrag! Die Gebietskörperschaft Dithmarschen ist zu keinem Beleihungsgesetz befugt.

Während des Verwaltungsakts „Inobhutnahme“, der eine Eingriffsmaßnahme in u.a. Art. 2 Abs. 1 u. 2 GG des Kindes und Art. 6 Abs. 3 GG darstellt, wird die Beklagte nicht zum zivil-/privat-rechtlich Handelnden, und u.a. §§ 79, 80 SGB VIII sichern, dass die zuständige Gebietskörperschaft seinen Jugendämtern *„die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen ... rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung“* stellt, denn *„die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben [sind] rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“*. Hamburg stellt durch den Eigenbetrieb „Landesbetrieb Erziehung und Beratung“ (LEB) seinen Jugendämtern Inobhutnahmestellen zur Verfügung. Warum Private des Kinderhauses Wiedenloh (Träger und Angestellte) unzulässige „Hospitationen“ in der vom Beklagten geleiteten Grundschule Karlshöhe und sodann am 24.02.2014 verabredet und pünktlich zur rechtswidrigen Anordnung von Inobhutnahmen in der „großen Pause“ bereit standen, sodann Kinder in ihr Privat-Kfz einsperrten und anonyme Gefangenschaft Minderjähriger ausübten, war und ist in der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts zur Klärung anhängig, **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Nr. 1 (insoweit **präsent im Haus**).

BVerfG 2 BvR 479/08, Rn 30, Zitat-Auszug: *„Der Vorstellung, die Grundrechtsbindung sei von der Natur des verfolgten Zwecks abhängig (vgl. ...), liegt eine Dichotomie zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht zugrunde, die mit der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine umfassende Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG) nicht vereinbar ist. Diese Bindung steht nicht unter einem Nützlichkeits- oder Funktionsvorbehalt (BVerfGE 128, 226 <245>).“* Das heißt: Private haben während hoheitlicher (amtlicher und/oder gerichtlicher) Ermittlungen nicht mit

ihrem Geschäftsmodell „Heimunterbringung“ in Familien einzudringen. Nach Art. 6 GG ist die Gruppe „Familie“, also jedes Individuum und insbesondere Minderjährige vor solchen Geschäftsmodellen zu schützen.

BVerfG 2 BvR 470/08, Rn 33, Zitat: „*Verletzt die in privatrechtlichen Formen agierende öffentliche Hand Grundrechte eines am Rechtsgeschäft beteiligten Grundrechtsträgers, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (...)*.“! Der Kläger war ununterbrochen Personensorgeberechtigter, auch dann noch, als am 06.03.2014 Richterin Fr. Dr. Groth das rechtswidrig handelnde Jugendamt des Beklagten begünstigte. Wird der an einem solchen Rechtsgeschäft zu Beteiligende – hier der Kläger – über solche Rechtsgeschäfte erst gar nicht informiert, dann ist das Rechtsgeschäft unwirksam, beim Widerspruch (der seit 24./25.02.2014 ununterbrochen vorliegt) nichtig, so die ständige RSpr des BGH zu Verträgen zu Lasten Dritter. BVerfG 2 BvR 470/08, Rn 33, besagt folglich, dass unmittelbar Nichtigkeit vorliegt. Das ist auch vollkommen logisch und rechtlich nachvollziehbar, denn man darf zu keinem Rechtsgeschäft genötigt werden, vgl. u.a. § 240 StGB, §§ 36, 36a SGB VIII iVm § 12 SGB X iVm Art. 1, 2, 3, 6, 19 GG iVm BVerfG 2 BvR 479/08, Rn 30 zu Art. 1 Abs. 3 GG. Schon dass die Beklagte zu unwirksamen Verträgen Sozialleistungen gewähren könnte, ist ausgeschlossen, zu nichtigen Rechtsgeschäften wohl erst recht: Aber die Beklagte hat schon ~500.000 € seit 24.02.2014 ausgereicht!!

Schon am 24.02.2014 widersprachen der Kläger und seine Frau der Inobhutnahme, vgl. § 42 Abs. 3 SGB VIII. Der mündliche Widerspruch reicht aus, damit das Jugendamt bei der Weigerung der Herausgabe das Familiengericht unverzüglich anruft, weil das Familiengericht bei Eingriffen in u.a. Art. 6 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 2 GG des Minderjährigen unverzüglich entscheiden muss. Da ab 24.02.2014 öffentlich-rechtliches Handeln und ein andauerndes verwaltungsrechtliches Verfahren unter Ausschaltung der Eltern anhängig waren, war den Minderjährigen die Besorgung ihrer Abwehrrechte und die Besorgung ihrer

Abwehrrpflichten nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) von Amts wegen zu gewährleisten: Das Jugendamt hatte den Kindern (da es die Eltern ausgeschaltet hatte) eine rechtliche Vertretung im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu besorgen, vgl. § 42 SGB VIII iVm BerHG. Das Jugendamt hatte den Kindern des Klägers gerade dann, wenn es die Eltern ausgeschaltet hatte, in allen Belangen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens die Gewährleistung ihrer Grundrechte, ihre Abwehrrechte zu besorgen, vgl. Art. 1 Abs. 1-3, Art. 6 Abs. 1 (iVm BVerfGE 6, 55 u. BVerfGE 6, 386), Art. 19 Abs. 2 GG und auch ihre Einstandspflichten aus § 1618a BGB zu gewährleisten: Das Jugendamt hatte den am 24.02.2014 rechtswidrig Inobhut genommenen Kindern nach BerHG einen Anwalt zu besorgen, damit diese sich im (seit 24.02.2014 anhaltenden) verwaltungsrechtlichen Verfahren „Inobhutnahme“ selbst wehren können, vgl. Art. 19 Abs. 2 GG.

**Hinweis:** Die Pflicht zur Besorgung eines hinreichend qualifizierten Vertreters für die Kinder gilt auch im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII, zudem die hier Beklagte nach § 36a SGB VIII Pflichten hatte. Ein Amtsergänzungspfleger ist an die Grundrechte gebunden. Das folgt u.a. unmittelbar aus BVerfG 2 BvR 470/08, Rn 29, Zitat.: „*Die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt gilt auch unabhängig von den gewählten Handlungsformen und den Zwecken, zu denen sie tätig wird. Sobald der Staat oder andere Träger öffentlicher Gewalt eine Aufgabe an sich ziehen, sind sie bei deren Wahrnehmung an die Grundrechte gebunden. Dies gilt auch, wenn sie insoweit auf das Zivilrecht zurückgreifen. Eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht mit der Folge, dass der Staat unter Freistellung von Art. 1 Abs. 3 GG als Privatrechtssubjekt zu begreifen wäre, ist ihm verstellt (BVerfGE 128, 226 <245>).*“, aber auch aus den den Mündeln zu gewährleistenden Rechten nach Art. 1, 2, 6, 19 GG iVm BVerfGE 6, 55 u. BVerfGE 6, 386 iVm § 1618a BGB. Das heißt, dass ein vom Jugendamt bestellter Pfleger seinen minderjährigen Mündeln einen nach BerHG qualifizierten Vertreter/Beistand in allen Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt (ob zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur) zu besorgen hat, da er sein Mündel in diesen

Angelegenheiten nicht selbst betreuen kann und nach §§ 16/17 SGB X auch nicht betreuen darf: Rechtssubjekte, gerade wenn diese minderjährig sind, sind keine Verfahrens-, Vertrags- oder Verhandlungsobjekte!! Der Amtsergänzungspfleger ist in Verfahren nach § 36 SGB VIII selbst Beteiligter, der Minderjährige aber auch, § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII: *„Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.“* *„Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche“* sind jeweils eigenständige Rechtssubjekte und das BVerfG 2 BvR 470/08, Rn 29 besagt: *„Eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht mit der Folge, dass der Staat unter Freistellung von Art. 1 Abs. 3 GG als Privatrechtssubjekt zu begreifen wäre, ist ihm verstellt (BVerfGE 128, 226 <245>).“*!!

Der vom Amt bestellte Pfleger (der sein Mündel nicht selbst betreuen kann oder will) hat keinen Verstoß gegen u.a. Art. 1 GG, EMRK, CPED, UN-KRK, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.11.1926, etc. gegenüber seinen Mündeln zu besorgen, ist in **Garantenpflicht**, damit zum materiell-rechtlich messbaren Wohl die Wahrung der Grund- und Menschenrechte seiner Mündel gewährleistet ist!!  
Rechtssubjekte, gerade wenn diese minderjährig sind, sind keine Verfahrens-, Vertrags- oder Verhandlungsobjekte!!

Pflichten der hier Beklagten nach § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII *„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.“*

**Wenn** wie hier in den Verfahren „Walser vs. Hamburg“ schon die Maßgaben des Hilfeplans eklatante materiell-rechtliche Rechtsschutzlücken eines jeden einzelnen

Rechtssubjekts bezüglich seiner Vertretung und seiner Beteiligung aufweist, **dann** ist zu betonen, dass der Kläger (und auch seine Frau) mit Beschluss vom 06.03.2014 vom Familiengericht nicht verpflichtet worden waren, die Beendigung des rechtskräftig als rechtswidrig verurteilten Verwaltungsakts „Inobhutnahme“ durch Inanspruchnahme von Hilfen zu beenden. Die hier Beklagte Gebietskörperschaft – vertreten durch Fr. Verena Domsch, vgl. **Beweis** Antrag 2 Nr. 2 – hatte u.a. o.a. Pflichten zur Vertretung Minderjähriger zu besorgen: **Weder** waren die minderjährigen Rechtssubjekte vom Familiengericht verpflichtet worden, durch Privat-Verträge in die Privat-Einrichtung des Kinderhauses Wiedenloh verkauft zu werden, **noch** waren die Eltern „zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet“ worden. Der Kläger (und seine Frau) war zum Abschluss eines Privat-Vertrages mit dem Kinderhaus Wiedenloh und sonst nachfolgenden Privat-Einrichtungen nie verpflichtet worden, hatte diesen Verträgen immer widersprochen, womit die Nichtigkeit eklatant offensichtlich ist, vgl. u.a. BVerfG 2 BvR 470/08, Rn 33: „*Verletzt die in privatrechtlichen Formen agierende öffentliche Hand Grundrechte eines am Rechtsgeschäft beteiligten Grundrechtsträgers, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (...).*“.

Sowohl das Verwaltungsgericht, als auch das Familiengericht hatten am 25.02.2014 den schriftlichen Widerspruch und das Herausgabeverlangen des Klägers (und seiner Frau) vorliegen, **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 (insoweit **präsent im Haus**) und Antrag 2.

Für das Familiengericht als auch das Verwaltungsgericht – hier der 13-ten Kammer unter Fr. Schlöpke-Beckmann – gilt insbesondere das Grundrechte-sichernde Verfahrensrecht aus § 80 Abs. 1 VwGO:

*„Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).“*

§ 80a VwGO lesen Sie bitte selbst nach, denn es handelt sich um die „Drittwirkung“. Das rein privat-rechtlich handelnde Kinderhaus Wiedenloh ist und war jedenfalls in

den Verfahren 13 E 812/14, 13 K 1081/14, 13 E 3609/15, 13 K 4501/16, 13 K 4015/19, 13 K 944/20, 13 K 1589/20 nicht beteiligt bzw. beigeladen worden, obwohl §§ 63, 65 VwGO Beiladung und Beteiligung verlangen, und obwohl das rein privat-rechtlich handelnde Kinderhaus Wiedenloh ab 24.02.2014 u.a. die „Entziehung Minderjähriger“ (§ 235 StGB), die „**Freiheitsberaubung Minderjähriger über eine Woche Dauer**“ (§ 239 StGB), Nötigung aller Familienmitglieder (§ 240 StGB) und damit die Entsorgung von Grundrechten – wohl auf Grund pekuniärer Interessen – besorgte, Mittäterschaft/Behilfe (§§ 25/27 StGB) zu schwerster Nötigung aller Familienmitglieder (§ 240 Abs. 4 StGB) besorgte.

**Für das Familiengericht und das Jugendamt** (u.a. zu den Verfahren 895 F 30/14 und 895 F 204/13) **gilt der Suspensiveffekt aus § 80 Abs. 1 VwGO ebenfalls**, dazu z.B. VGH Baden-Württemberg Beschluss 10 S 2702/09 vom 22.2.2010:

Rn. 4: **„Vollziehung** des Verwaltungsaktes im Sinne von **§ 80 Abs. 1 VwGO bedeutet** jegliches Gebrauchmachen von dem Verwaltungsakt, jegliche Verwirklichung seines materiellen Regelungsgehalts, gleichgültig, ob diese Verwirklichung durch die erlassende oder eine andere Behörde erfolgt, ob sie freiwillig oder zwangsweise geschieht, es einer behördlichen Ausführungsmaßnahme bedarf oder die Rechtswirkung durch den Verwaltungsakt selbst eintritt. **Die aufschiebende Wirkung untersagt jedermann, aus dem angefochtenen Verwaltungsakt unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder rechtliche Folgerungen gleich welcher Art zu ziehen** (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 24.06.1996 - 10 M 944/96 -, NVwZ-RR 997, 655; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl. 2008, RdNr. 631). Gerade bei feststellenden Verwaltungsakten, die ihre Regelungswirkung unmittelbar entfalten und keines weiteren behördlichen Ausführungsaktes bedürfen, ist von einem weiten Vollzugsbegriff auszugehen. Der erlassenden

*Behörde ist es deshalb vor Eintritt der Vollziehbarkeit untersagt, dem Bürger die ausgesprochene Regelungswirkung entgegenzuhalten.“*

Seit 25.02.2014 war die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg durch Schreiben des Verwaltungsgerichts an die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI – Sozialbehörde) informiert, **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 (insoweit **präsent im Haus**)! Erst am 26.02.2014, nachdem die Frist aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG von Privaten des Kinderhauses Wiedenloh, denen definitiv keine polizeilichen Befugnisse zustehen, durchbrochen worden war, war durch „*richterliche Verfügung*“ veranlasst worden, insoweit verfahrensleitend, der Kläger (und die Mutter) informiert worden, dass der elterliche schriftliche Widerspruch incl. dem Herausgabeverlangen an das „*zuständige Rechtsamt des Bezirks Hamburg-Wandsbek weitergeleitet wurde (Fax: 42881-3022)*“. Auch das „*Rechtsamt des Bezirks Hamburg-Wandsbek*“ kennt § 80 Abs. 1 VwGO, kennt Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG und das Strafrecht aus u.a. §§ 235, 236, 239-239b, 240 StGB.

Somit wusste das Verwaltungsgericht, das Familiengericht und die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg gleich in mehreren Stellen, dass bezüglich des Verwaltungsakts „Inobhutnahme“ aufschiebende Wirkung eingetreten war, die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh keine polizeilichen Befugnisse hatten, gewährten aber den Privaten des Kinderhauses Wiedenloh die Entziehung Minderjähriger (§ 236 StGB) und die Nötigung des Klägers (und seiner Familie) (§ 240 StGB) in Verbindung mit u.a. §§ 239-239b StGB, missachtete die Beteiligungs- und Abwehrrechte der Minderjährigen (s.o.).

Das Familiengericht unter Richter Fr. Dr. Groth hatte neben § 80 Abs. 1 VwGO (Suspensiveffekt) am 25.02.2014 nach Art.1, 20 Abs. 3 und 97 Abs. 1 GG u.a. §§ 235, 236, 239-240 StGB und das gesamte Privatrecht des Klägers (und seiner Frau) im Bezug auf die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh zu beachten. Richter Fr. Dr. Groth wusste um die vor den Eltern geheimgehaltene Unterbringung und kennt u.a. UN-CPED.

Aus § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) geht zwar keine unmittelbar benannte Frist hervor, aber unabdingbar gilt: Eine Entziehung Minderjähriger findet dann statt, wenn die

Personensorgeberechtigten durch u.a. räumliche Trennung an der Ausübung ihrer Personensorgerechte gehindert werden, wenn Private sorglos Art. 6 Abs. 3 GG oder Art. 2 Abs. 2 GG unter richterlicher Aufsicht brechen: D.h., wenn Private ohne hinreichende Legitimation (also u.a. ohne Beleihungsgesetz, ohne schriftlich genehmigten öffentlich-rechtlicher Vertrag oder ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten) handeln. Der oben zitierte Satz aus VGH Stuttgart, „**Die aufschiebende Wirkung untersagt jedermann, aus dem angefochtenen Verwaltungsakt unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder rechtliche Folgerungen gleich welcher Art zu ziehen ...**“, gilt für „**jedermann**“, für alle „die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen“ (vgl. Art. 33 Abs. 4 GG), also auch für Richter (idR Bewohner des Bundesgebietes (DRiG) und somit iVm Art. 25 GG)!!

Aus Sicht des Klägers hätte das Verfahren 895 F 30/14 sowohl einfach-rechtlich als auch materiell-rechtlich auf Grund des Suspensiveffekts gar nicht statt finden dürfen, weil am 25.02.2014 „**jedermann**“, speziell **Richtern in Garantenfunktion** auch formal der Widerspruch der Eltern vorlag!

Mit Urteil 13 K 1081/14 ist die Anordnung der Inobhutnahmen vom 24.02.2014 für rechtswidrig tenoriert worden. Das Urteil ist rechtskräftig, stellt aber nach Ansicht des Klägers Rechtsbeugung, u.a. Begünstigung dar.

Dazu:

Nach der rechtswidrigen Anordnung der Inobhutnahme erfolgte wie oben dargestellt die Freiheitsentziehung Minderjähriger durch Private und die Nötigung des Klägers (und seiner Familie). § 80 Abs. 1 VwGO dient u.a. der Sicherung von Grundrechten und der Sicherung des Rechtswegs, vgl. Art. 1, 6 Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 2 iVm Art. 19 Abs. 2 und 4 GG.

Nach der Durchbrechung der Frist aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG, am 28.02.2014, besorgten Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann (VG) und Richterin Fr. Dr. Groth (FamG) die Durchbrechung der Wochenfrist aus §§ 239 und 239b StGB, **Beweis** Telefonat vom

28.02.2014 in den Akten aus Antrag 1 (insoweit **präsent im Haus**) und Antrag 2. Die beiden Richterinnen vereinbarten zudem, dass die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg privat-/zivilrechtlichen Eingriff bezahlen soll, stifteten in Kenntnis der Rechtslage zu Betrug und Untreue an, vgl. §§ 263, 266 StGB!!

Aus dem **Beweis** (Telefonat vom 28.02.2014 in den Akten aus Antrag 1 (insoweit **präsent im Haus**) und Antrag 2) geht hervor, dass eine Entscheidung im Familiengericht abgewartet werden soll, die für den 06.03.2014 anstand. Damit ist die Vereinbarung zur Durchbrechung der Wochenfrist aus § 239 und § 239b StGB und die Fortsetzung der Nötigung des Klägers (und seiner Familie) vereinbart worden und von beiden Richterinnen hinreichend veraktet worden. Nach § 240 Abs. 3 StGB liegt ein besonders schwerer Fall der Nötigung vor, wenn der Täter seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht. § 80 Abs. 1 VwGO hätte von beiden Richterinnen zwingend beachtet werden müssen! Im Übrigen war am 28.02.2014 die Frist aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG schon längst durchbrochen.

Im **Beweis** aus Antrag 1 (insoweit **präsent im Haus**) und Antrag 2 geht hervor, dass Richterin Fr. Dr. Groth dem Kläger (und seiner Frau) für die beiden betroffenen Kinder am 06.03.2014 die Ausübung der Personensorge im Bereich Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge und Erziehung entzog und damit die am 24.02.2014 rechtswidrig handelnde Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg begünstigte (vgl. §§ 257, 331ff StGB).

Somit geht aus dem Beschluss vom 06.03.2014 (**Beweis** aus Antrag 1 (insoweit **präsent im Haus**) und Antrag 2) hervor, dass dem Kläger (und seine Frau) weiterhin Personensorgeberechtigte blieben. Insoweit blieben ihnen u.a. die Rechte erhalten, den Umgang ihrer Kinder auch mit Wirkung für und gegen „Dritte“ zu bestimmen (vgl. § 1632 Abs. 2 BGB). „Dritte“ sind während laufender hoheitlicher (amtlicher und gerichtlicher) Ermittlungen „Private“!! Aus **Beweis** aus Antrag 1 (insoweit **präsent im Haus**) und Antrag 2 geht hervor, dass dem Kläger (und seiner Frau) der Aufenthaltsort ihrer Kinder verheimlicht worden war!!

Im Weiteren geht aus dem Beschluss vom 06.03.2014 (**Beweis** aus Antrag 1 (insoweit **präsent im Haus**) und Antrag 2) hervor, dass das Recht zur Beantragung von Sozialleistungen nach SGB VIII nicht dem Jugendamt HH-Wandsbek übertragen worden war. Der Kläger und seine Frau waren die einzigen, denen das Recht zur Beantragung von Sozialleistungen zustand.

BVerwG 5 C 6/00 vom 21.06.2001, Leitsatz: „Ist dem Sorgeberechtigten das Recht auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nicht entzogen worden, so ist die Gewährung von Jugendhilfe gegen seinen erklärten Willen rechtswidrig und verletzt das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).“

Insoweit wusste die Amtsergänzungspflegerin Fr. Domsch, dass sie sich mit dem Kläger und seiner Frau zu einigen hatte, wenn sie während hoheitlicher (amtlicher und richterlicher) Ermittlungspflichten eine privat-rechtliche Unterbringung – ein privat-rechtliches Eindringen in Familie iVm Art. 6 Abs. 1 GG iVm BVerfG 1 BvL 4/54 iVm 1 BvR 289/56 – besorgen und vom Beklagten, der Freien und Hansestadt Hamburg, bezahlen lassen möchte. Was Fr. Domsch (die u.a. nach §§ 16/17 SGB X regelwidrig installiert worden war) schon am 24.02.2014 bei der §§ 16/17 SGB X missachtenden aber entscheidenden Fr. Ladewig beantragt hatte, steht im **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Nr. 1 (insoweit **präsent im Haus**) und zu Nr. 2, Zitat aus den Bewilligungsbescheiden:

„*Sehr geehrte Frau Domsch,*

*Ihnen wird aufgrund ihres Antrags vom 24.02.2014 und des Beschlusses der Hilfeplankonferenz folgende Hilfe bewilligt:*

*Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) in Form von § 34 – stationäre Unterbringung gemäß SGB VIII. Die Leistung wird gewährt ab dem 24.02.2014.“ !!!*

Insoweit liegen neben Verletzung von §§ 235, 236, 239-239b, 240, 257, 263, 266, 331ff StGB u.a. auch Urkundsdelikte vor, vgl. §§ 267-282 StGB, die vom Verwaltungsgericht und der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg zu beachten und nach § 86 Abs. 1 VwGO dem Untersuchungsgrundsatz unterliegen: Am 24.02.2014 hatte Fr. Domsch

keinerlei Rechte zur Ausübung von Personensorgerechten, denn eine Übertragung auf ihr Jugendamt fand erst am 06.03.2014 statt!!

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 5 BVwVfG, § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB X und § 44 Abs. 2 Nr. 5 HmbVwVfG ist ein Verwaltungsakt **nichtig**, „*der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht*“.

**Wenn** ein Verwaltungsakt gegen zwingende Rechtsordnung aus u.a. Art. 1, 2, 3, 4, 6, 19 GG, den nach Art. 25 iVm Art. 1 Abs. 2 gewährten „Menschenrechten“ (u.a. EMRK, UN-KRK, CPED, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926, EU-Richtlinie 2011/36, 2012/29/EU, etc.) verstößt, **dann** folgt die Nichtigkeit auch aus § 44 Abs. 1 BVwVfG, § 40 Abs. 1 SGB X und § 44 Abs. 1 HmbVwVfG.

Die Verwaltung ist an die Gesetzmäßigkeit aus Art. 20 Abs. 3 gebunden: In der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts und im Familiengericht hatte man alles an Recht und Gesetz missachtet, suchte nur noch danach, den Kläger und seine Familie weiterhin **und bis heute anhaltend** nötigen zu können.

Wissentlich und somit vorsätzlich besorgten Jugendamt und die 13-te Kammer des Verwaltungsgerichts die Heranziehung, während beim OLG Hamburg die Beschwerde im Hauptsacheverfahren über weitere zwei Jahre unbearbeitet liegen blieb, **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Nr. 1 (insoweit **präsent im Haus**) und zu Nr. 2.

Da der Kläger keine Auskünfte über sein Einkommen erteilte, er keinen Cent freiwillig für rechtswidriges Handeln der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg bezahlen würde, beschaffte man sich Auskünfte bei seinem Arbeitgeber und kassierte Kindergeld, u.a. bei dem Beklagten (ZPD).

Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann wusste, dass eine Bezahlung der Privatverträge der Amtspflegerin Fr. Domsch ab 24.02.2014 gesetzwidrig war (vgl. u.a. § 257, 263, 266, 331ff StGB) und ließ den Rechtsschutz des Klägers, seiner Frau und der betroffenen Minderjährigen ins Leere laufen.

Ohne zu zögern ließ man die Konten des Klägers sperren, begann zu pfänden und **zerstört** (Verbform im Präsens) bis heute weiter die Familie und das Familienleben des Klägers, siehe u.a. **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Nr. 1 (insoweit **präsent im Haus**) und **Beweis** Anlage , Zitat aus diesem Schreiben vom 21.07.2023: *„Die Kostenbeitragsbescheide vom Fachamt Jugend- und Familienhilfe behalten ihre Gültigkeit.“!*

Die Beklagte Freie und Hansestadt und die 13-te Kammer des Verwaltungsgerichts wissen, dass gegen die Inobhutnahme vom 24.02.2014 Nichtigkeitsklage (13 K 1589/20), Klage gegen die Bewilligungsbescheide (13 K 4015/19) und Klage gegen die Heranziehung (13 K 944/20) anhängig sind. Offensichtliches Ziel der hier tätigen Berichterstatterin scheint die anhaltende Nötigung des Klägers und seiner Familie zu sein. Darauf darf sich die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg nicht ausruhen, vgl. u.a. § 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB iVm §§ 239a, 239b StGB. Der „Erfolg des Beklagten“, der am 24.02.2014 rechtskräftig als rechtswidrig verurteilte Inobhutnahmen in seiner Grundschule Karlshöhe angeordnet hatte, dauert an, ist ein – aus Sicht des Klägers – bis heute durch Richter organisiertes Dauerdelikt (*„zu einer Zeit, zu ... der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde ... rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*) zu u.a. der Erpressung (§ 253 StGB) und der Nötigung (§ 240 StGB). Jedenfalls steht materielles Recht zweifelsfrei über dem Verfahrensrecht, insbesondere dann, wenn man als Richter Verfahrensrecht missbraucht, trotz Aufklärungspflichten nicht aufklärt!

§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB, dazu aus § 239a StGB: *„Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“*. Lesen Sie selbst in § 253 StGB nach. Dieses bis heute anhaltende Dauerdelikt (*„die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen... auszunutzen“*) muss

abgewendet werden, denn auch die Eltern und der Bruder des Klägers (die Großeltern und der Onkel der ab 24.02.2014 durch Grundrechteverletzungen und dadurch schwerst misshandelten Kinder, vgl. Art. 8 EMRK, Art. 7 GRCh, DSGVO) sind Betroffene!!

§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB, dazu aus § 239b StGB: „Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“. Die Nötigung ist in § 240 StGB definiert, darum nur § 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB: „**Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter ... seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**“!!

**Wenn** gegen Bewilligungsbescheide geklagt wird, **dann** gilt § 80 Abs. 1 VwGO! Am 24.04.2019 hatte der Kläger Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht zu u.a. 13 K 4501/16 und somit erstmals Kenntnis über die Bewilligungsbescheide zu Verträgen der Fr. Domsch mit dem Kinderhaus Wiedenloh ab 24.02.2014 erhalten. Unverzüglich legte er am 03.05.2019 Widerspruch gegen die Bewilligungsbescheide ein, womit das Bezirksamt Wandsbek wusste, dass es nichts bezahlen darf!

Die Beklagte, in anderen Verfahren vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek, wusste aber auch, dass es schon bezahlt hatte. Am 02.08.2019 erfolgte der Widerspruchsbescheid durch das Bezirksamt Wandsbek (Fr. Böhm). Seit 21.08.2019 ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu 13 K 4015/19 anhängig, zuständige Berichterstatterin Fr. Schlopke-Beckmann. Richterin Fr. Schlopke-Beckmann weiß, dass damit aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO eingetreten ist, dass gegen den Willen der am 24.02.2014 einzig Personensorgeberechtigten ab 24.02.2014 ~500.000 € zur Finanzierung von Privatverträgen der Fr. Domsch aus Hamburgs Steuerkasse abgeflossen waren.

Zwei Wochen später, am 04.09.2019 beendete das OLG Hamburg unter Einzelrichterin Fr. Pflaum das Liegenlassen von Akten und änderte die Entziehung von Teilen elterlicher Personensorge ab. Das heißt, Richterin Fr. Pflaum hatte einfach absolut rein gar nichts zu den seit 24.02.2014 herrschenden Rechtsverhältnissen geprüft!

Somit steht fest, dass Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann seit 25.02.2014 alles unterlässt, damit verfassungs- und gesetzmäßige Ordnung in den Schulen, Ämtern und Behörden der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg einkehrt.

Da die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg mit Wissen der beaufsichtigenden Richter ab 24.02.2014 eine anonyme Unterbringung veranlasst hatte und der Kläger und seine Frau erst durch eigene Recherchen den Aufenthaltsort ermittelten, wird auf das „Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen“ Bezug genommen, womit das „Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen“ (CPED)“ Bezug genommen:

*Art. 1 Abs. 1 CPED: „Niemand darf dem Verschwindenlassen unterworfen werden.“*

*Art. 2 CPED: „Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Verschwindenlassen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.“*

Wie oben ausgeführt, haben Richter und Verwaltung den ihnen obliegenden „Schutz des Gesetzes“ zu bewirken, keine ~10-jährigen Gerichtsveranstaltungen abzuhalten.

*Art. 3 CPED: „Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um wegen Handlungen im Sinne des Artikels 2, die von Personen oder Personengruppen ohne Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates begangen werden, zu ermitteln und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.“*

Damit stellt sich die Frage, ab wann die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg ihren Verpflichtungen aus Art. 3 CPED nachkommt.

Art. 6 Abs. 2 CPED: „Eine von einem Träger ziviler, militärischer oder anderer öffentlicher Gewalt erteilte Anordnung oder Anweisung **darf nicht als Rechtfertigung für eine Straftat des Verschwindenlassens geltend gemacht werden.**“

Wie oben ausgeführt, kannten Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann und Richterin Fr. Dr. Groth ab 25.02.2014 den schriftlichen Widerspruch und das Herausgabeverlangen des Klägers und seiner Frau, setzten aber aufschiebende Wirkung und damit Grund- und Menschenrechte außer Kraft, versetzten jedenfalls die damals 8- und 9-jährigen Kinder des Klägers und seiner Frau in eine hilflose Lage: § 221 StGB lesen Sie sich bitte selbst nach!! **Dann** stellen Sie sich die Frage, warum Minderjährigen nach einer vom Jugendamt ausgeübten Inobhutnahme kein Anwalt zur Verfügung gestellt wird, damit dieses Kind über seine Grund- und Menschenrechte (materiellen Rechte) hinreichend aufgeklärt und schon im laufenden Verwaltungsverfahren (Grund- und Menschenrechte-) Rechtsschutz einfordern darf:

§ 42 SGB VIII definiert jedenfalls bezüglich der objektiv-rechtlichen Pflichten aus Grund- und Menschenrechten (EMRK, UN-KRK, GRCh, EU-Richtlinien, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926, etc.) dem Jugendamt gegenüber, dass es dem Minderjährigen zur Wahrung seiner objektiv-rechtlich geltenden Grundrechte (vgl. u.a. Art. 1, 2, 3, 6, 19 GG) und seiner objektiv-rechtlich geltenden Menschenrechte jedenfalls dann einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsbeistand, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, besorgen muss, wenn es die Eltern ausschält. Die Minderjährigen hatten auch Pflichten, vgl. u.a. § 1618a BGB.

Das ist tatsächlich rechtsrelevant und geht eindeutig aus § 42 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII idFv 01.01.2012 hervor: „Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für **das Wohl des Kindes** oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das

Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.“

Zu „Rechtshandlungen ... die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind“, bei dem ein Minderjähriger mit Eingriffen „öffentlich-rechtlicher Gewalt“ in u.a. Art. 1, 2, 3, 6 und 19 GG ausgesetzt ist, ist es notwendig zu verstehen, dass ein Minderjähriger in der Regel seine Rechtsangelegenheiten nicht selbst wahrnehmen kann. § 2 Abs. 1 Satz 2 BerHG definiert daher auch für erwachsene Rechtsuchende: „Eine Vertretung ist erforderlich, wenn Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung, die die Rechtsangelegenheit für sie hat, ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können.“: Die Kinder des Klägers und seiner Frau waren am 24.02.2014 8- und 9-jährig Rechtssuchende. Die minderjährigen Kinder des Klägers und seiner Frau hatten ab der am 24.02.2014 ausgeübten rechtskräftig als rechtswidrig verurteilten Anordnung der Inobhutnahme das materielle Recht, sich in dem Verwaltungsverfahren „Inobhutnahme“ nach § 42 SGB VIII – das spätestens ab dem 25.02.2014 dem Suspensiveffekt unterworfen war – durch einen nach § 3 Abs. 1 BerHG legalisierten Vertreter vertreten zu lassen. Das hat die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg in seiner Planung durch seine Vertreter nicht gewährleistet!!

**Zur Planung ab 24.01.2014:** Die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Grundschule Karlshöhe, war in Garantenstellung! Sie war sich auf Grund ihrer Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) und ihrer unmittelbaren Bindung an Grundrechte (Art. 1 Abs. 1 GG) bewusst, dass es nicht gegen u.a. §§ 235, 236 StGB verstoßen darf. Die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg, ausgeübt durch die Grundschule Karlshöhe, vertreten durch den Senator für Schule und Berufsbildung, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg, ließ es zu, dass der Kläger und seine Frau und die betroffenen Minderjährigen nicht hinreichend informiert worden waren!!

Die Beklagte (ausgeübt durch die Grundschule Karlishöhe und durch das Jugendamt HH-Wandsbek) hatte zwingend alle „Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind“, die zur Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten in Real- und Verwaltungsakten unabdingbar notwendig waren und dies unterlassen: Zum Wohl des Minderjährigen gehört u.a. die Gewährleistung materiellen Rechts, die Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten!!

Da noch immer Richterin Fr. Schlopke-Beckmann o.a. Verfahren in der 13-ten Kammer als Berichterstatterin leitet, dazu

Art. 8 Abs. 2 CPED: „Jeder Vertragsstaat gewährleistet das Recht der Opfer von Verschwindenlassen auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor Ablauf der Verjährungsfrist.“

und Art. 12 CPED, wozu hier nur Abs. 1 und 4 zitiert werden,

Art. 12 Abs. 1 CPED: „Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass jeder, der behauptet, eine Person sei Opfer eines Verschwindenlassens geworden, das Recht hat, die Sache bei den zuständigen Behörden vorzubringen; diese unterziehen den Vorwurf einer umgehenden und unparteiischen Prüfung und führen gegebenenfalls unverzüglich eine umfassende und unparteiische Untersuchung durch. Gegebenenfalls werden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer, die Zeugen, die Verwandten der verschwundenen Person und ihr Rechtsbeistand sowie die an der Untersuchung Beteiligten vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind.“

Art. 12 Abs. 4 CPED: „Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um alle Handlungen zu verhindern und zu ahnden, welche die Durchführung der Untersuchung behindern. Er stellt insbesondere sicher, dass die einer Straftat des Verschwindenlassens Verdächtigen nicht in der Lage sind, den Verlauf der Untersuchung durch die Ausübung von Druck oder durch Einschüchterungs- oder

Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer, den Zeugen, den Verwandten der verschwundenen Person, ihrem Rechtsbeistand oder den an der Untersuchung Beteiligten zu beeinflussen.“

Damit sollte klar sein, dass Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann und Richterin Fr. Dr. Groth seit 25.02.2014 alle Handlungen und Untersuchungen verhinderten, jeglicher Rechtsbehelf durch weitere Richter ins Leere geführt worden war, einzig massiv Recht und Gesetz gebrochen worden war. Ab 24.02.2014 fand eine anonyme Inobhutnahme statt, die die Beklagte Freie und Hansestadt einen Monat lang geplant hatte!!

Wie aufgeführt sind u.a. anhängig: Nichtigkeitsklage gegen den Verwaltungsakt Inobhutnahme (13 K 1589/20), Klage gegen die Bewilligungsbescheide (13 K 4015/19) und Klage gegen die Heranziehung (13 K 944/20).

Damit ist aufgezeigt, dass sich der Verwaltungsakt Inobhutnahme vom 24.02.2014 jedenfalls bis 04.09.2019 nicht erledigen konnte. Dieser Verwaltungsakt konnte durch weiteres rechtswidriges Handeln der Freien und Hansestadt Hamburg – nämlich der Gewährung des gesamtschuldnerischen Schuldbeitritts zu Verträgen der Fr. Domsch mit dem Kinderhaus Wiedenloh mit Zahlleistungen ab 24.02.2014 durch Fr. Ladewig – nicht beendet werden, weil damit der Tatbestand von Betrug und Untreue verwirklicht worden war, Nichtigkeit nach § 40 Abs. 1 und 2 SGB X eingetreten war.

Der Suspensiv-effekt aus § 80 Abs. 1 VwGO hat verfassungsrechtliche Bedeutung, kommt Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG doch auch die Aufgabe zu, irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten können, soweit als möglich auszuschließen!

*BVerfG 1 BvR 1335/13 vom 14.09.2016, aus Rn 19: „Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG kommt auch die Aufgabe zu, irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten können, soweit als möglich auszuschließen (vgl. BVerfGE 35, 263 <274>). Hieraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Bedeutung des Suspensiv-effekts. Ohne die aufschiebende*

*Wirkung der Klage würde der Verwaltungsgerichtsschutz im Hinblick auf die notwendige Dauer der Verfahren häufig hinfällig, weil bei sofortiger Vollziehung des Verwaltungsakts regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen würden.“*

Bei einem Eingriff in „Familie“ sind die Grund- und Menschenrechte der **Maßstab**; insbesondere dann, wenn kein „sofortiger Vollzug“ angeordnet worden war! **Dann** greift der „Suspensiveffekt“ aus dem Gesetz, aus § 80 Abs. 1 VwGO, an das Leiter von Gerichtsverfahren u.a. nach Art. 97 Abs. 1 GG gebunden sind, wohlwissend, so auch ausgebildet und der stRSpr folgend, dass Grund- und Menschenrechte zu sichern sind!! Sinnvollerweise drückt das BVerfG mit 1 BvL 39/69 am 19. Juni 1973 in Rn. 36 § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO richtig aus: „*Das Recht, die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts anzuordnen, ist ausschließlich der Behörde eingeräumt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).*“. Damit nimmt das BVerfG den Richter gerade dann in die Verantwortung, wenn kein sofortiger Vollzug angeordnet ist, aber schon vollzogen bzw. vollstreckt wird: Ein Abwarten ist unzulässig!

Da Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann und Richterin Fr. Dr. Groth am 25.02.2014 über den Widerspruch und das Herausgabeverlangen informiert waren, die Frist aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG mit Ablauf des 25.02.2014 durchbrochen werden würde, gilt auch § 13 StGB: Diese beiden Richter hatten Garanten-rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg einer sofortigen Vollziehung/Vollstreckung nicht eintritt!!

Nach § 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB **und** da Private mit pekuniären Interessen beteiligt waren, waren sie aus ihrer Garantenpflicht verpflichtet gewesen diese Straftaten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen! Im Weiteren hatte jeder Prüfrichter (OLG, OVG), insbesondere Bundesverfassungsrichter zu den Entscheidungen der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts und des FamG unter Richterin Fr. Dr. Groth § 138 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu beachten, u.a. da mit Wirkung zur Privatverträgen von Fr. Domsch mit Wirkung ab 24.02.2014 Eingriff in die Hamburger Steuerkasse veranlasst worden war: **Beweis** in den Akten aus Antrag 1 zu Nr. 1 (insoweit **präsent im Haus**) und zu Nr. 2. !!!

Zum Suspensiveffekt (§ 80 Abs. 1 VwGO) aus VGH Baden-Württemberg Beschluß 10 S 2702/09 vom 22.2.2010:

Rn. 4: „**Vollziehung** des Verwaltungsaktes im Sinne von § 80 Abs. 1 VwGO **bedeutet** jegliches Gebrauchmachen von dem Verwaltungsakt, jegliche Verwirklichung seines materiellen Regelungsgehalts, gleichgültig, ob diese Verwirklichung durch die erlassende oder eine andere Behörde erfolgt, ob sie freiwillig oder zwangsweise geschieht, es einer behördlichen Ausführungsmaßnahme bedarf oder die Rechtswirkung durch den Verwaltungsakt selbst eintritt. **Die aufschiebende Wirkung untersagt jedermann, aus dem angefochtenen Verwaltungsakt unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder rechtliche Folgerungen gleich welcher Art zu ziehen** (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 24.06.1996 - 10 M 944/96 -, NVwZ-RR 997, 655; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl. 2008, RdNr. 631). Gerade bei feststellenden Verwaltungsakten, die ihre Regelungswirkung unmittelbar entfalten und keines weiteren behördlichen Ausführungsaktes bedürfen, ist von einem weiten Vollzugsbegriff auszugehen. **Der erlassenden Behörde ist es deshalb vor Eintritt der Vollziehbarkeit untersagt, dem Bürger die ausgesprochene Regelungswirkung entgegenzuhalten.**“

Was bei einem „feststellenden Verwaltungsakt“ gilt, gilt bei einem „regelnden Verwaltungsakt“, der „Regelungswirkung unmittelbar entfaltet“ ebenfalls.

Rn. 5: „Setzt sich der Betroffene gegen die faktische Vollziehung des Verwaltungsaktes zur Wehr, ist einstweiliger Rechtsschutz in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren. Das Rechtsschutzbegehren ist dabei auf die Feststellung gerichtet, dass der in der Hauptsache eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. **Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist in diesen Fällen nicht möglich, weil der Suspensiveffekt bereits durch die Einlegung des Rechtsbehelfs eingetreten ist** (vgl. BVerwG, Beschluss

vom 09.06.1983 - 1 C 36.82 -, Buchholz 310 § 80 VwGO Nr. 42 -; Bayer.VGH, Beschluss vom 16.03.2004 - 7 CS 03.3171 -, NVwZ-RR 2005, 679 -, Finkelnburg/Dombert/Külpmann, a.a.O., RdNr. 1046, m.w.N.).“

Rn. 6: „Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Nachdem der Antragsgegner – wie oben näher dargestellt – die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers derzeit nicht beachtet, ist von dem Verwaltungsgerichtshof antragsgemäß festzustellen, dass dieser außergerichtliche Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. **Da die faktische Vollziehung wegen der Missachtung des Suspensiveffekts ohne weiteres rechtswidrig ist, wägt das Verwaltungsgericht in diesem Falle nicht zwischen öffentlichem Vollzugsinteresse und individuellem Aussetzungsinteresse wie sonst im Anwendungsbereich von § 80 Abs. 5 VwGO ab** (vgl. hierzu Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80 RdNr. 273).“

#### **Weitere Begründung zu den einzelnen Anträgen:**

##### **Zu Antrag 1:**

Die Beiziehung der Akten ist notwendig, da aus diesen hervorgeht, dass seit 24./25.02.2014 jeglicher Rechtsbehelf, den der Kläger, seine Frau und die jetzt prozessfähige Tochter eingelegt hatten, den Vorgaben aus u.a. Art. 6 Abs. 1, 19 Abs. 2, Art. 19 Abs. 4 GG und u.a. der CPED, EMRK, UN-KRK, etc. vollkommen konträr gehen. Hamburgs Verwaltung und Gerichte, aber auch das Bundesverfassungsgericht setzten nicht nur Grundrechte, sondern auch Menschenrechte (u.a. aus der EMRK, CPED, UN-KRK, GRCh iVm u.a. EU-Richtlinien 2011/36/EU und 2012/29/EU, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926, DSGVO iVm GRCh seit 25.05.2016/2018 etc.) ausser Kraft.

Die Beiziehung der Akten zeigt auf, dass gerade das Bundesverfassungsgericht nicht mehr in der Lage ist, Art. 79 Abs. 3 GG zu gewährleisten, Zitat: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche

Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze **berührt** werden, ist unzulässig.“ Um diese Missachtung zu gewährleisten bemüht man sich in Karlsruhe der sogenannten „Nicht-Aannahme-Entscheidung“, einfachem Verfahrensrecht, das eigentlich der Sicherung von Grund- und Menschenrechten dienen soll.

Da die DSGVO seit 25.05.2016 inkraft ist, seit 25.05.2018 voll gültig ist, ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) auch auf die unterste Verwaltungsebene durchgedrungen. Der EuGH, hat schon am 09.03.1978 zu Aktenzeichen 106/77 tenoriert:

„Das staatliche Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, ist gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede – auch spätere – entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste.“

Das Gemeinschaftsrecht ergibt sich u.a. aus EU-Vertrag, AEUV und den benannten EU-Richtlinien 2011/36/EU und 2012/29/EU. „Nicht-Aannahme-Entscheidungen“ des BVerfG, dazu ohne Begründung, sind ein äußerst fragwürdiges Konstrukt.

**Dann, wenn** ein förmliches Gesetz oder die Anwendung des förmlichen Gesetzes die Verwirklichung „materiellen Rechts“ nicht leisten kann (wie im gesamten Schriftsatz ausgeführt nach Ansicht des Klägers, seiner Frau und der nunmehr prozessfähigen Tochter Organversagen der Justiz vorliegt), **dann** gilt das, was in EuGH 106/77 tenoriert ist, weil nach Art. 2 EU-Vertrag die Bundesrepublik Deutschland (damit auch die hier Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg) sonst gegen den EU-Vertrag verstoßen würden, insbesondere gegen die „Rechtsstaatlichkeit“ !!! Eines der Grundrechte lautet nach Art. 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“!! Folglich darf es im Mindesten keinen Bruch der staatlichen Ordnung – insbesondere keinen Bruch des materiellen Rechts – geben **und** der „Schutze der

staatlichen Ordnung“ muss für jeden – auch für den Minderjährigen – auf Grund von u.a. Art. 19 Abs. 2 GG jederzeit eingehalten werden **und** von ihm – auch dem Minderjährigen – persönlich auf Grund von Art. 19 Abs. 4 GG durchgesetzt werden können!! „keinen Bruch des materiellen Rechts“ bedeutet, dass **wenn** der Staat während er amtlich und richterlich ermittelt, **dann** kein minderjähriges Rechtssubjekt zum Vertrags-, Verhandlungs-, oder Verfahrensobjekt degradieren darf – **Art. 1 Abs. 1 GG** – !!

Noch einmal zum Suspensiveffekt (§ 80 Abs. 1 VwGO) aus VGH Baden-Württemberg Beschluss 10 S 2702/09 vom 22.2.2010:

Rn. 4: „**Vollziehung** des Verwaltungsaktes im Sinne von § 80 Abs. 1 VwGO **bedeutet** jegliches Gebrauchmachen von dem Verwaltungsakt, jegliche Verwirklichung seines materiellen Regelungsgehalts, gleichgültig, ob diese Verwirklichung durch die erlassende oder eine andere Behörde erfolgt, ob sie freiwillig oder zwangsweise geschieht, es einer behördlichen Ausführungsmaßnahme bedarf oder die Rechtswirkung durch den Verwaltungsakt selbst eintritt. Die aufschiebende Wirkung untersagt jedermann, aus dem angefochtenen Verwaltungsakt unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder rechtliche Folgerungen gleich welcher Art zu ziehen (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 24.06.1996 - 10 M 944/96 -, NVwZ-RR 997, 655; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl. 2008, RdNr. 631). Gerade bei feststellenden Verwaltungsakten, die ihre Regelungswirkung unmittelbar entfalten und keines weiteren behördlichen Ausführungsaktes bedürfen, ist von einem weiten Vollzugsbegriff auszugehen. **Der erlassenden Behörde ist es deshalb vor Eintritt der Vollziehbarkeit untersagt, dem Bürger die ausgesprochene Regelungswirkung entgegenzuhalten.**“

Aus den Akten, deren Beiziehung mit **Antrag 1** beantragt ist, geht hervor, dass die Beklagte Freie und Hansestadt mit ihren Ämtern und Behörden sorglos u.a. Freiheitsentziehung und Entziehung Minderjähriger planen und ausführen kann, weil

Hamburgs Verwaltungs- und Familiengerichtsbarkeit unter Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts offensichtliche machen können, was sie wollen.

Die Akten zu Antrag 1 Nr. 16 des Bezirksamts HH-Wandsbek beziehen sich auf Vorgänge, die zur „Nummern“- unter „Nummer PB 1790“ und „Nummer PB 2980“ – veraktet sind, somit offensichtlich kein reguläres Aktenzeichen besitzen. Zu „*Urkundsdelikten*“ (vgl. §§ 267-282 StGB) wird hier – da sie u.a. den Ermittlungspflichten aus § 86 VwGO unterliegen – noch nicht vorgetragen: Da der Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO gilt, wird um ggf. nötige Erforderlichkeit der Mitwirkung ersucht. Jedenfalls hat die Veraktung den Normen zu genügen, damit diese Akten dem Staatsarchiv Hamburg überhaupt erst angeboten werden können. Auskünfte zur ordentlichen Aktenführung erteilt das Staatsarchiv Hamburg!

#### **Zu Antrag 2:**

Die zu ladenden Zeugen unterliegen idR nach Art. 25 GG „*Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes*“ (sic) bezüglich der Einhaltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, die den Gesetzen vorgehen, **Beweis** Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 33 Abs. 4 und 5 GG. In diesem Zusammenhang gilt u.a. Art. 6 Abs. 1 GG: „*Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*“ und eben alles, was zur „*staatlichen Ordnung*“ gehört, u.a. EMRK, UN-KRK, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926, CPED, Sozialcharta, EU-Richtlinie 2011/36 und 2012/29, etc. Bei **Offizialdelikten** (u.a. §§ 240 StGB iVm §§ 239-239b, 257, 331ff StGB iVm §§ 25-29 StGB) gilt, dass die Staatsanwaltschaft von Amts wegen ermitteln muss.

Mit Ausnahme des ehemaligen Verfahrensbeistands RA Hr. Timm Kreyer sind somit nach Art. 33 Abs. 4 und 5 GG tätige Personen, die ihre Amtsgeschäfte nach Art. 20 Abs. 3 GG bzw. Art. 97 Abs. 1 GG zu erledigen haben als Zeugen zu laden.

Deren verfassungsrechtlicher Auftrag aus dem Grundgesetz ist eindeutig normiert und umfasst im Mindesten, dass das Rechtsstaatsprinzip (u.a. ein Wert aus dem EU-Vertrag) eingehalten wird.

Das Rechtsstaatsprinzip ist gerade **dann** zu erfüllen, **wenn** Minderheiten oder Minderjährige – hier sogar unter Art. 6 Abs. 1 GG stehende Familienangehörige – Grund- und Menschenrechte einfordern, sich gegen falsche Behauptungen wehren und ihre Grund- und Menschenrechte durch ausser Kraft treten von u.a. § 80 Abs. 1 VwGO seit nunmehr fast 10 Jahre wehren müssen.

Da Richter nach Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3, nach Art. 25 GG iVm DRiG „*Bewohner des Bundesgebietes*“ mit Pflichten sind, nach Art. 33 Abs. 4 GG in „*in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen*“ und nach Art. 97 Abs. 1 GG agieren, ist rechtlich klar:

Wie oben ausgeführt, hat der der EuGH dazu schon am 09.03.1978 zu Aktenzeichen 106/77 absolut eindeutig tenoriert, dass **das Gemeinschaftsrecht** auch dann wirkt, wenn nationales Recht dem entgegensteht!! Dies ist vom Richter zu sichern: Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit aus Art. 2 EU-Vertrag ist eine Versicherung, sollte eine ansonsten „*demokratisch organisierte Gebietskörperschaft*“ vom Prinzip der Rechtsstaatlichkeit abweichen! In Deutschland muss ein Richter nach Art. 97 Abs. 1 GG gebunden sein und somit unweigerlich nach Art. 1 GG und u.a. Art. 20 Abs. 3 und Art. 25 GG (iVm Art. 33 Abs. 4 u. 5 GG) handeln.

Die nunmehr zu ladenden Zeugen können sich auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen.

### **Zu Antrag 3:**

Zunächst ist eine Leistungsklage zu entscheiden, so wie diese ursprünglich am 05.06.2019 – vor über vier Jahren – angekündigt worden war, nämlich dass zur mündlichen Verhandlung beantragt wird, zu erkennen

„Den Bescheid der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10.10.2018, P32/112.00-3047,18, zugestellt am 18.08.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 26.04.2019, zugestellt am 06.05.2019, wird aufgehoben.“

Zum damaligen Zeitpunkt, am 05.06.2019 – vor über vier Jahren –, war nicht absehbar, dass Richter Akten und Verfahren einfach weiter liegen lassen, rechtswidrige Rechtszustände und sich daraus ergebende Folgen einfach gegen den Kläger, seine Frau, seine Familie und insbesondere seine nunmehr prozessfähige Tochter bis heute weiter wirken lassen, Verfahren zu u.a. akuter institutioneller Kindeswohlgefährdung beim Familiengericht HH-Barmbek einfach liegen gelassen werden, **Beweis u.a. Antrag 1**.

Der einzige Rechtsbehelf, den der Kläger einzulegen hatte, war am 24.02.2014 mündlich gegenüber dem rechtswidrig handelnden Beklagten (vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek) und am 25.02.2014 schriftlich gegenüber dem Verwaltungsgericht und dem Familiengericht erfolgt, siehe u.a. Art. 6 Abs. 1 (iVm BVerfGE 6, 55 u. 6, 386), Art. 19 Abs. 2 u. 4 GG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 13 EMRK, etc. iVm § 80 Abs. 1 VwGO (Supensiveffekt).

Der Kläger ist prinzipiell arbeitsfähig, wird aber wie ausgeführt vom Beklagten seit 24.02.2014 bis heute rechtswidrig als arbeits- und dienstunfähig behandelt.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Der Kläger nimmt seine Grund- und Menschenrechte, seine Abwehrrechte wahr, während die Beklagte weiter massiv schädigend gegen ihn vorgeht, u.a. mit Pfändungen bzw. weiterem Aufrechterhalten von Kostenbeitragsbescheiden, **Beweis Anlagen 2-5**, und dabei selbst begutachtet, dass die Beklagte, vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek „weiße Folter“ betreibt, denn die Beklagte (vertreten durch das Personalamt) behauptet: „*Es besteht eine juristische Auseinandersetzung mit behördlichen Einrichtungen.*“, weiß somit, dass es **seine „behördlichen Einrichtungen“** sind (die im Übrigen in idR nur in „Tarifanstellung“ Beschäftigte sind), die die Veranlassung zur Dienstunfähigkeit besorgen!!

Wie aus Antrag 1 hervorgeht, gab und gibt es gleich mehrere Verfahren, die bis heute andauern, u.a. weil die Beklagte u.a. Grundrechte und Menschenrechte (u.a. UN-CPED, EMRK, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926, etc.) nicht anerkennen oder anwenden möchte und Gerichte dazu Verfahren nicht führen oder gar Sachentscheidungen verweigern, **Beweise** in Antrag 1. Dass bei Beendigung aller von der Beklagten ausgeübter Rechtswidrigkeiten, die als „weiße Folter“ anzusehen ist, eine am 02.07.2018 erfolgte Diagnose zu Erkrankungen „Depressive Episode, gegenwärtig mittelgradig ausgeprägt, agitierte Form (ICD 10 F 32.1), Schlafstörungen (ICD 10 G 47.0)“ nicht heilbar wäre, hat die Beklagte nicht erklärt, hält aber bis heute an den Ursachen („*juristische Auseinandersetzung mit [seinen] behördlichen Einrichtungen*“) fest, **Beweis Anlage 5**, während anhängige Verfahren u.a. zu akuter institutioneller Kindeswohlgefährdung und Rechtsbehelfen vor dem Verwaltungsgericht erst gar nicht geführt werden, **Beweis Antrag 1**.

Mittelgradig depressive Episoden sind in der Regel durch Psychotherapie behandelbar, jedenfalls dann, wenn die Ursachen („*juristische Auseinandersetzung mit [seinen] behördlichen Einrichtungen*“) beseitigt sind. Wenn die Ursachen (u.a. „*juristische Auseinandersetzung mit [seinen] behördlichen Einrichtungen*“) beseitigt sind, dann sind hier auch Schlafstörungen beseitigt, da die Beseitigung von Schlafstörungen zur Erholung während des Schlafens führt, sodann qualitativ hilft, auch depressive Episoden zu bewältigen.

Die Beklagte (vertreten durch wen auch immer) hat sich dafür entschieden, das Verschwinden lassen der Kinder des Klägers nicht hinreichend aufzuklären bzw. aufklären zu lassen (vgl. u.a. §§ 26, 27 FamFG), den Suspensiveffekt aus § 80 VwGO einfach eigenmächtig beseitigt, verlässt sich dabei auf eine Justiz, die u.a. in der 13-ten VG-Kammer und der Abteilung 895 des Amtsgerichts Barmbek abgesprochen hatte, rechtswidriges Handeln zu begünstigen, **Beweis Antrag 1**, einer Verwaltung

Privatverträge und dazu geleistete Steuergelder seit 24.02.2014 mit privaten Einrichtungen zu ermöglichen, **Beweis Antrag 1**: Das ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar.

Wie oben ausgeführt, hat die Beklagte (vertreten durch die Grundschule Karlshöhe) ab dem 24.01.2014 den sogenannten „Fleischbeschau“ Privater ohne Kenntnis und Zustimmung der Eltern, aber in Absprache mit seinem Jugendamt HH-Wandsbek organisiert. Schon das war sittenwidrig und rechtswidrig. Für den 24.02.2014 organisierten die Beklagte (mit seinen Organisationseinheiten Grundschule Karlshöhe und Jugendamt HH-Wandsbek) die rechtswidrige Inobhutnahme. Wie aus den beizuziehenden Akten 13 E 812/14 und 13 K 1081/14 hervorgeht, ist nur die Anordnung der Inobhutnahme rechtskräftig für rechtswidrig tenoriert worden. Damit hat das Verwaltungsgericht u.a. § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG verletzt: *„Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten.“!*

Wenn die Anordnung der Inobhutnahme schon rechtswidrig war, folgt daraus, dass auch der gesamte Verwaltungsakt inklusive das Abführen und Einsperren der Kinder des Klägers (der inzwischen prozessfähigen Tochter des Klägers) durch die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh und die Anrufung des Familiengerichts – das aus **Beweis 895 F 204/13** schon seit 10.02.2014 Bescheid wusste – durch die Beteiligte Freie und Hansestadt Hamburg rechtswidrig war. Da mit der Anordnung der Inobhutnahme Straftaten vollzogen worden waren (siehe oben), ist der Verwaltungsakt nach § 40 Abs. 1 u. 2 SGB X von Gesetz wegen nichtig. Das Urteil 13 K 1081/14 kann sich nicht über das Gesetz erheben und einem nichtigen Verwaltungsakt Bestandskraft gewähren!

Zur Eskalation seit 24.02.2014: Bis heute dauern nicht nur zu oben aufgeführten Aktenzeichen Gerichtsverfahren an, sondern es sind u.a. Finanzgerichtsverfahren, Familiengerichtsverfahren und ein BGH-Verfahren anhängig, und das in einem Rechtsstaat, der Mitglied der EU ist!!

Ohne hinreichende Begründung, warum ab 24.01.2014 vorsätzlich geplante und ab 24.02.2014 ausgeübte Straftaten mit Eingriffen in Grund- und Menschenrechte von Richtern mit Amtsermittlungspflichten (vgl. § 26 FamFG) bzw. Untersuchungsgrundsatz

(§ 86 VwGO) nicht aufgeklärt werden, ist ein unzumutbarer Zustand in einem Rechtsstaat, der Mitglied der EU ist! Weder das Verwaltungsgericht, das OLG Hamburg noch das BVerfG haben aufgeklärt, warum der Rechtsstaat außer Kraft gesetzt worden ist: CPED, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926, EU-Richtlinie EU 2012/29/EU (2012) und EU 2011/36/EU, etc. sind absolut eindeutig!!

Da die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg hier in der Grundschule Hohnerkamp ab 23.01.2023 an der Organisation von rechtskräftig verurteilten rechtswidrigen Inobhutnahmen und vor den Betroffenen (hier des Klägers, seiner Frau und seiner nunmehr prozessfähigen Tochter iVm u.a. Art. 6 GG iVm § 1618a BGB) verschwiegenem „Fleischschau“ mitgewirkt hat, hat es durch seine idR nach Art. 33 Abs. 4 GG „Bediensteten“ die o.a. Grund- und Menschenrechte bei seinem Vortrag vor Gericht zu beachten, keine Sachverhalt (auf zu **Antrag 1** beizuziehende Akten wird verwiesen) durch falschen oder fehlerhaften Rechtsvortrag iVm Bindung an Art. 1, 20 (u.a. 25) GG und Art. 2 EU-Vertrag iVm § 86 VwGO und u.a. iVm den „Guten Sitten“ zu leisten! In Art. 2 CPED heißt es „... *gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen* ...“.

**Das heißt**, dass die bislang handelnde (letztes Schreiben vom 25.06.2019, Eingang am 05.07.2019) Freie und Hansestadt Hamburg, hier vertreten durch das Personalamt das Handeln der Freien und Hansestadt Hamburg und – die entsprechend **Antrag 6** beizuladen haben hinreichend zu hinterfragen, warum Grund- und Menschenrechte von Richtern außer Kraft gesetzt werden. Der Sachvortrag und die Anträge zur Beweiserhebung liegen vor, u.a. Antrag 1 und Antrag 2! Darum wird auf § 86 VwGO wird hingewiesen!

Der Kläger war dienstfähig, ist weiter arbeitsfähig, denn er wehrt sich, wurde aber durch die Beklagte dienstunfähig gemacht, wäre dienstfähig, wenn die Beklagte Grund- und Menschenrechte einhalten würde. Das scheint aber im Interesse des Geschäftsgebahrens Privater ab 24.02.2014 für die Beklagte unerheblich: Die Beklagte hatte ab der rechtswidrigen Anordnung von Inobhutnahmen am 24.02.2014 (die zwischenzeitlich durch

13 K 1081/14 sogar rechtskräftig für rechtswidrig erklärt worden ist) keine Rechtsgrundlage zur Herbeiführung der Missachtung der aufschiebenden Wirkung aus § 80 Abs. 1 VwGO oder zur Veranlassung sonstiger Verträge (Art. 1, 2, 3, 6, 19, 20 GG iVm u.a. BVerfG 2 BvR 479/08, VGH BW 10 S 2702/09, BGH III ZR 175/19 (Vertragsrecht), VGH München 12 C 18.316). **Die Beklagte hatte ab der rechtswidrigen Anordnung von Inobhutnamen am 24.02.2014 keine Rechtsgrundlage zur Veranlassung zu Eingriffen in Hamburgs Steuerkasse oder gar zur Veranlassung von Sorgerechtsstreitigkeiten** (u.a. der Veranlassung seiner Begünstigung im Verfahren 895 F 30/14). Die Beklagte hatte und wie ausführlich dargestellt hatten auch die Richter der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts und der Abteilung 895 des Familiengerichts HH-Barmbek keine Rechtsgrundlage (die Wirkung des Suspensiveffekts ist ausführlich dargelegt) ab dem Widerspruch des Klägers und/oder seiner Frau die Besorgung von Eskalationen zu betreiben: „*Es besteht[en] eine juristische Auseinandersetzung mit [seinen] behördlichen Einrichtungen.*“.

Der einzige Rechtsbehelf, den der Kläger einzulegen hatte, war am 24.02.2014 mündlich gegenüber dem rechtswidrig handelnden Beklagten (vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek) und am 25.02.2014 schriftlich gegenüber dem Verwaltungsgericht und dem Familiengericht erfolgt, siehe u.a. Art. 6 Abs. 1 (iVm BVerfGE 6, 55 u. 6, 386), Art. 19 Abs. 2 u. 4 GG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 13 EMRK, etc. iVm § 80 Abs. 1 VwGO (Suspensiveffekt).

Der beklagten Gebietskörperschaft (hier vertreten durch das Personalamt) ist völlig klar, dass der beklagten Gebietskörperschaft (vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek) beim wirkenden Suspensiveffekt (§ 80 Abs. 1 VwGO) keine Begünstigung (§ 257 StGB) und keine Rechtsbeugung (§§ 331ff StGB) zugestanden werden darf, die beklagte Gebietskörperschaft (vertreten durch wen auch immer) u.a. Pflichten nach § 138 StGB zu erfüllen hatte. Jedenfalls hat der Kläger neben seinem Rechtsbehelf vom 24./25.02.2014 auch Anzeigen zu u.a. Officialdelikten erstattet, **Beweis Anlage 1 Nr. 15.**

**Zu Antrag 4:**

Bislang ist nur zum bislang festgelegten Gegenstandswert in Höhe 66.704,43 €/Jahr der Folgenbeseitigungsanspruch (entgangene Bezüge des Klägers) mittelbar geltend gemacht worden. Dies war zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage sachgerecht, da nicht zu erwarten war, dass das Verwaltungsgericht über 4 Jahre zu einer Terminierung benötigt.

Insoweit ist schon allein der Gegenstandswert und damit der mittelbare Folgenbeseitigungsanspruch bezüglich der entgangenen Bezüge neu zu veranschlagen.

Der Antragsgegner, hier vertreten durch das Personalamt, Steckelhörn 12, 204578 Hamburg, hat sich ab dem 24.02.2014 darauf verlassen, dass es dem Antragsgegner, in o.a. Verfahren und vertreten durch das Rechtsamt des Bezirksamts Wandsbek, gelingt, den Kläger, seine Frau oder seine jetzt prozessfähige Tochter davon zu überzeugen, dass er einen Kindeswohlgefährder für seine beiden älteren Kinder darstellt. Dazu gibt es u.a. verfahrensrechtliche Regelungen und anhängige Verfahren vor dem Verwaltungs- und Familiengericht, bei denen die Einhaltung von materiellem Recht zu prüfen ist.

Der Antragsgegner (hier vertreten durch das Personalamt, Steckelhörn 12, 204578 Hamburg) hat sich ab dem 24.02.2014 darauf verlassen, dass es dem beizuladenden Bezirksamt Wandsbek (in o.a. Verfahren vertreten durch das Rechtsamt des Bezirksamts Wandsbek) gelingt, dass die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit (vgl. u.a. Art. 2 EU-Vertrag) durch Richter offensichtlich dauerhaft außer Kraft gesetzt werden können.

Der Antragsgegner, hier vertreten durch das Personalamt, Steckelhörn 12, 204578 Hamburg, hat es beim Kläger mit einem nach Art. 33 Abs. 4 u. 5 GG Beschäftigten zu tun, der sich von einem anderen (hier Jugend-)Amt, in dem verfassungswidrige Zustände herrschen, nichts diktieren zu lassen hat, auch dann nicht, wenn – wie schon erwähnt, aus seiner Sicht – Organversagen der Justiz in der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts und im Familiengericht iVm EU-Vertragsbruch existiert und aus den **Beweisangeboten aus Antrag 1** unmittelbar hervorgeht (s.o. **Tatbestand und Begründung zu allen Anträgen**).

Bislang ist nur zum bislang festgelegten Gegenstandswert in Höhe 66.704,43 €/Jahr ein Folgenbeseitigungsanspruch geltend. Da nunmehr vor Abschluss aller sonst anhängiger Verfahren – hier Verwaltungsgericht, Familiengericht, Finanzgericht und BGH – ein Verfahren beschlossen werden soll, ist hier die volle Verantwortung auch im Bezug der Amtshaftung zum Folgenbeseitigungsanspruch (Schadenersatz und Schmerzensgeld) nach u.a. § 839 BGB iVm Art. 34 GG zu entscheiden.

Von der durch den Beklagten organisierten Berufsunfähigkeit alle seine Kinder und seine Ehefrau unmittelbar betroffen: Es ist völlig eindeutig, dass der Beklagte auch für die Kinder und die Ehefrau unmittelbare Pflichten aus Art. 33 GG und Art. 6 Abs. 1 GG zur erfüllen hat. Kinder und Ehefrau **mussten** ab 24.02.2014 in einem Rechtsstaat erleben, wie ihr einziger Einkommensbezieher – der Kläger – durch den Beklagten (wie oben ausgeführt durch aus seiner Sicht organisiertes Organversagen der Justiz) durch massivste Nötigung in den Ruhestand „befördert“ wurde, seit 2018 Pfändungsmaßnahmen der Beklagten aus rechtskräftig verurteilten Inobhutnahmen und weitere Rechtsverhältnisse konstruiert worden waren.

Der Suspensiveffekt aus § 80 Abs. 1 VwGO ist oben zu „Tatbestand und Begründung zu allen Anträgen“ hinreichend ausgeführt. Es sind Straftatbestände (siehe u.a. §§ 235, 236, 239, 239a, 239b, 240, 257, 331ff StGB) erfüllt worden und werden durch Aufrechterhalten von Kostenbeitragsbescheiden weiter erfüllt, **Beweis Anlage 5**.

Jedes Mitglied der Familie des Klägers hat einen Folgenbeseitigungsanspruch!!

Solange Leistungsklagen – die u.a. hier – vorliegen, wie o.a. zu u.a. Antrag 1, anhängig sind, verjährt kein Folgenbeseitigungsanspruch! Die fehlende Strafbarkeit von Amtsdelikten kann unter Missachtung von u.a. Art. 2 EU-Vertrag (s.o.) und darf unter Missachtung von Art. 8 Abs. 2 CPED nicht hingenommen werden, d.h. in irgendeiner Weise vom Gesetzgeber organisiert werden!! **Hinweis:** Das Verwaltungsgericht hat entsprechend §§ 86, 87 VwGO zu prüfen und ggf. Amtshilfe in Anspruch zu nehmen, ob Art. 8 Abs. 2 CPED eingehalten ist. Wenn „ja“, scheint das Rechtsstaatsprinzip (vgl. u.a. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 2 EU-Vertrag) zu funktionieren, wenn



„nein“, dann sind die notwendigen Pflichten aus u.a. §§ 86, 87 VwGO zu veranlassen. Schon gar nicht kann ein unterlassener Folgenbeseitigungsanspruch hingenommen werden!!

Es liegen seit eingereicherter Klage Folgenbeseitigungsansprüche im Beamtenverhältnis im Umfang des Gegenstandswerts vor, der zu zahlen wäre, wenn die Versetzung in den Ruhestand aufgehoben wird, zu denen u.a. der Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO gilt.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 GVG: „Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten.“

Die umfassende Entscheidungsbefugnis des Gerichts bezieht sich nach dem Wortlaut von § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG auf „den Rechtsstreit“. Darunter ist der jeweilige prozessuale Anspruch (also der Streitgegenstand) zu verstehen (vgl. BGHZ 114, 1, 2; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, § 41 VwGO/§ 17 GVG, Rdn. 24; Zöller-Gummer, § 17 GVG, Rdn. 6; Thomas/Putzo, § 17 GVG, Rdn. 7), insoweit die Aufhebung der Versetzung in den Ruhestand iVm dem Anspruch des Klägers, dem Anspruch seiner Frau und seiner Kinder auf das vom Beklagten zu leistende Entgelt.

**Streitgegenstand** ist zweifelsfrei die **ab 24.02.2014 vom Beklagten organisierte Belastung des Klägers und der nach Art. 6 GG Beteiligten** (insoweit seiner Familienmitglieder, seiner Frau, der zwischenzeitlich sogar prozessfähig gewordenen Tochter und der übrigen Minderjährigen) zur Herbeiführung der Berufsunfähigkeit und der dann erfolgten Versetzung in den Ruhestand.

Beim Folgenbeseitigungsanspruch (Schadensersatz- und Schmerzensgeld) wegen Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht ist gem. § 54 BeamtStG der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Es sind sonst keine parallel geltend gemachten Amtshaftungsansprüche anhängig. Im anhängigen Verfahren BGH III ZR 183/23 geht es um Arzthaftung, eine Entscheidung steht noch aus.



Ist zulässiger Weise Klage zum Verwaltungsgericht erhoben worden, weil der Rechtsweg wegen eines Schadensersatzanspruchs wegen Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht eröffnet ist, ist eine (Teil-)Verweisung an das Zivilgericht wegen des insoweit ebenfalls in Betracht kommenden Amtshaftungsanspruchs nicht möglich. Eine auf einzelne rechtliche Gesichtspunkte beschränkte Feststellung der Unzulässigkeit des Rechtswegs mit entsprechender (Teil-)Verweisung an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs ist nicht zulässig (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 24. Oktober 2011 - 9 B 12.11 -, vom 19. November 1997 - 2 B 178.96 - und vom 15. Dezember 1992 - 5 B 144.91 -, NVwZ 1993, 358; BGH, Urteil vom 5. Juli 1990 - III ZR 166/89 -, NVwZ 1990, 1103; OVG Münster, Beschluss vom 19.11.2018 - 6 E 379/18). Das Verwaltungsgericht muss deshalb über den verwaltungsrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch (Schadenersatz und Schmerzensgeld) entscheiden.

Da das Verwaltungsgericht über den verwaltungsrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch in Verbindung auf Grund der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht für die gesamte Familie des Klägers zu entscheiden hat, ist damit auch schon die notwendige Beiladung aus § 65 Abs. 2 VwGO jedenfalls bezüglich der Ehefrau des Klägers und seiner Kinder hinreichend offensichtlich, denn der Kläger war der einzige Berufstätige, von dessen Einkünften diese unmittelbar abhängig sind.

Im Verfahren OLG Dresden vom 30.04.2013 zu Az. 1 U 1306/10 ist entschieden worden, dass einem Kleinkind für 6 Tage Elternverlust 7.000 € Schmerzensgeld zustehen, somit 583,33 € täglich für den Verlust zu je einem Elternteil. Die Mutter hatte kein Schmerzensgeld erhalten, weil sie einen Klageverzicht erklärt hatte. Der Vater hatte offensichtlich nur materielle Schäden behauptet und das OLG Dresden verwies deshalb auf seine Entscheidung vom 05.01.2011, wohl des 6-ten OLG-Senats, die nicht öffentlich ist.

Das OLG-Dresden-Urteil vom 30.04.2013 zu Az. 1 U 1306/10 nimmt Bezug auf das Urteil des Landgericht München vom 07.01.2009 zu Az. 9 O 20622/06. Dort war jedem Folgenbeseitigungsberechtigten ein Schmerzensgeld in gleicher Höhe zugestanden

worden, womit wohl dem Diskriminierungsverbot auf Grund des Alters Rechnung getragen wurde, vgl. u.a. Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 14 EMRK („sonstiger Status“). Seit 18.08.2006 gilt jedenfalls auch einfach-rechtlich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das zur Entscheidung des LG München vom 07.01.2009 schon Inkraft war. Dass es im LG-München-Urteil nicht konkret benannt wird, ist unerheblich, denn das LG München hatte bezüglich dem Diskriminierungsverbot nichts missachtet.

Ziel des AGG ist u.a. Benachteiligungen aus Gründen des Alters zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. § 1 AGG). Der Anwendungsbereich des AGG bezieht sich nach § 2 AGG dabei u.a. auf den Sozialschutz (und die sozialen Vergünstigungen) (Zum Sozialschutz gilt u.a. die Europäische Sozialcharta (ESC)). § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG sagt dann klar, Zitat: *„Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.“*

Das heißt konkret, dass eine Minderung oder Erhöhung von Folgenbeseitigungsansprüchen nicht auf Grund des Alters gewährt werden kann.

**Folgerung in Verbindung mit der bis heute anhaltenden Nötigung aus Beweis Anlage 5:**

Somit ist der Folgenbeseitigungsanspruch allein im Bezug auf das Schmerzensgeld von 2009 von 200 €/Tag je Bezugsverhältnis aus Art. 6 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3 GG bis 2013 auf 583,33 €/Tag gestiegen. Ein Unterschreiten von 583,33 €/Tag für jedes Bezugsverhältnis aus Art. 6 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3 GG wäre jedenfalls für den Bezugszeitraum der räumlichen Trennung der ab 24.02.2014 rechtswidrig Inobhut genommenen Kindern nicht nachvollziehbar.

Mit der Rückübertragung der elterlichen Sorge vom 04.09.2019 ist das Verhalten der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg aber nicht beendet worden. Familien- und Verwaltungsgericht hatten es unterlassen, die materiell-rechtlichen Sachverhalte (vgl. u.a. GG, Menschenrechte) aufzuklären, **Beweis Antrag 1.**

Die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg (in Verfahren vor der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts und des Familiengerichts Hamburg vertreten durch das Bezirksamt HH-Wandsbek) hatte eigenständig Art. 20 Abs. 3 GG zu beachten und sich nicht durch Richter ermöglichen zu lassen, Minderjährige ab 24.02.2014 Privaten in Schleswig-Holstein auszuliefern und Zahlleistungen zu ununterbrochen widersprochenen Privatverträgen zu Lasten des Klägers und seiner Frau zu erbringen: § 27 FamFG u. § 86 VwGO!!

Verträge zu Lasten Dritter gibt es im Deutschen Recht nicht, und das weiß die Beklagte, ein Amt, nach u.a. Art. 1, 2, 6 und 20 GG gebunden!

Ab dem 06.03.2014 war die gesamte elterliche Personensorge nicht entzogen worden, womit dem Kläger und seiner Frau Personensorgeberechtigte blieben, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. Folglich hätten der Kläger und seine Frau einem privat-rechtlichen Vertrag zur Unterbringung ihrer Kinder ab dem 24.02.2014 in einer Privateinrichtung zustimmen müssen. Erkennbar liegt bis heute nur Widerspruch vor. Selbst eine Zustimmung wäre im Übrigen auch auf Grund von u.a. §§ 235, 236, 239-239b iVm § 240 StGB unwirksam, denn es waren eben ohne richterliche Entscheidung die Fristen aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 und §§ 239, 239b StGB verstrichen.

Der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg steht es nach wie vor zu, seine rechtswidrigen Planungen ab 24.01.2014 und sein seit 24.02.2014 bis heute anhaltendes rechtswidriges Wirken zuzugeben, damit alle noch anhängigen Gerichtsverfahren, mit denen sich der Kläger, seine Frau und nunmehr die prozessfähige Tochter seit 24.02.2014 gegen ihn wehrt, abgeschlossen werden können. Erst wenn alle Abwehrmaßnahmen des Klägers gegen die Beklagte erledigt sind, kann von eine seit 24.02.2014 anhaltende Nötigung als beendet angesehen werden.

Damit betrifft der Folgenbeseitigungsanspruch seit 24.02.2014 bis heute anhaltendes Verhalten des Beklagten gegen den Kläger und seine Familie (Art. 6 GG, § 1618a BGB), Verhalten des Beklagten gegen seine Familienmitglieder (d.h. gegen seine Eltern und seinen Bruder) iVm u.a. Art. 8 EMRK iVm § 1618a BGB (stRSpr zur Schuldspflicht).

### Zu Antrag 5:

Wie oben ausgeführt, ist ab 24.01.2014 von der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg Eingriff in die Familie des Klägers geplant und organisiert worden. Wie oben ausgeführt war dies unter Mitwissen von Richterin Fr. Dr. Groth (einer nach Art. 33 Abs. 4 GG im Landesdienst Beschäftigten) geschehen.

Ab 24.02.2014 erfolgte der Eingriff, und Private wollten bezahlt werden, wogegen bis heute Widerspruch vorliegt, u.a. in Kenntnis sogar des formalrechtlich einwandfrei gestellten Widerspruchs vom 25.02.2014; Grund- und Menschenrechte (u.a. EMRK, CPED, o.a. EU-Richtlinien, UN-KRK, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926, Sozialcharta) und materielles Recht aus dem BerHG, SGB VIII u. X, BGB iVm mit Officialdelikten aus dem StGB missachtet worden waren.

Die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg hatte gegenüber dem Kläger und seiner Familie Fürsorgepflichten, denn die Beklagte ist der Dienstherr und zugleich den rechtskräftig als rechtswidrig verurteilten Eingriff Ausübende.

Wie oben ausgeführt, besorgte der Dienstherr, die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg, selbst den – so sagt es der Kläger: – „widerlichen Fleischbeschau“ unter Verheimlichung vor den Eltern in der Grundschule Karlshöhe (Zweigstelle Hohnerkamp), organisierte mit dem Bezirksamt Wandsbek den rechtskräftig verurteilten Eingriff „Anordnung“ von Inobhutnahmen mit Ausführung durch Private, stellte fest, dass vom Jugendamt Wandsbek angeleitete Private Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und ging mit Nötigung (§ 240 StGB) gegen Fürsorgeverpflichtete vor.

Dass Richter im Familiengericht und in der 13-ten Kammer nach rechtswidriger Anordnung von Inobhutnahmen Recht und Gesetz vergaßen, befreit den Dienstherrn nicht von seinen Fürsorgepflichten!

Trotz Vorlage des Urteils 13 K 1081/14 leiste die ZPD des Beklagten den Einbehalt von Kindergeld und besorgte Zahlungen an das Bezirksamt Wandsbek, **Beweisangebot**

**Antrag 1 Nr. 17** (Akten des Finanzgerichts), zur fortgesetzten Finanzierung von Geschäften der Fr. Domsch mit privaten Kinderheimen. Trotz Vorlage des Urteils 13 K 1081/14 zur Rechtswidrigkeit von Inobhutnahmen am 24.02.2014 organisierte jede Stelle der Beklagten Freie und Hansestadt Hamburg weitere und bis heute anhaltende Nötigung gegen die Familie des Klägers bis hin zur Einstellung jeglichen beantragten Strafverfahrens, **Beweisangebot Antrag 1 Nr. 15**.

Wenn am 24.02.2014 rechtskräftig verurteilt rechtswidrig in die Familie des Klägers, seiner Frau und seiner jetzt prozessfähigen Tochter eingegriffen worden war, dann stellt – neben Art. 6 Abs. 1 GG iVm BVerfGE 6, 55, BVerfGE 6, 386, Art. 8 EMRK, UN-KRK, etc. auch – § 1618a BGB eine materiell-rechtliche Norm dar, die der BGH in ständiger Rechtsprechung beachtet, u.a. die Einstandspflichten.

Dass vom Handeln der Beklagten Freie und Hansestadt unmittelbar auch die Ehefrau und die Kinder des Klägers betroffen sind, ist offensichtlich, denn die Fürsorgepflichten erstrecken sich auch auf diese. Eine notwendige Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO ist bislang nicht erfolgt und wird hiermit gerügt.

Rücksichtslos hatte die Beklagte massive Kollateralschäden organisiert, weitere Opfer produziert, vgl. Art. 8 EMRK, nämlich den Bruder und die Eltern des Klägers. Auch hierzu finden sich Beweise in **Beweisangebot Antrag 1**. Großeltern und Onkel der Kinder des Klägers waren mehrfach als Beteiligte zur selben Kindschaftssache vor Gericht und standen der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber. Sie mussten miterleben, wie Minderjährige als Objekt des Staates an Private verkauft worden waren. Insoweit ist die Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO hinreichend begründet.

Die Eltern und der Bruder – die Großeltern und der Onkel der vom Beklagten belasteten Minderjährigen – leisten bis heute Hilfe entsprechend § 1618a BGB an den Kläger. § 1618a BGB stellt eine materiell-rechtliche Norm – ein echtes Schuldverhältnis – dar, die jedenfalls der BGH, das BSG, der BFH und das BVerwG in ständiger Rechtsprechung hinreichend beachten. Dass eine Entscheidungen des „Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes“ auf Grund abweichender Meinung des BAG ansteht,

ist nicht ersichtlich. Wenn jedenfalls die Eltern und der Bruder des Klägers dazu beitragen, dass den Grund- und Menschenrechten des Klägers und seiner (Kern-)Familie genüge getan wird (und bewiesen sind Streitigkeiten mit dem Beklagten anhängig), dann sind diese vom Beklagten belastet, somit beizuladen.

**Zu Antrag 6:**

Mit Ausnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten (Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn) und des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg (Gänsemarkt 36, 20354) waren alle hinreichend darüber informiert, dass die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg mit Wissen von Richterin Fr. Dr. Groth und des Verfahrensbeistands RA Hr. Timm Kreyer die vor dem Kläger und seiner Familie verheimlichten Straftaten nach §§ 235, 236, 240 StGB einen Monat planen konnten, u.a. für Private „Fleischschau“ in der Grundschule Karlshöhe organisiert hatten.

Sie waren darüber informiert, dass der Vollzug von Straftaten nach §§ 235, 236, 239-239b, 240 StGB ab dem 24.02.2014 ausgeführt worden waren. Sie waren darüber informiert, dass es Richter waren, die unbesorgt u.a. §§ 257, 331ff StGB missachteten!

Insoweit waren sie darüber informiert, dass ab 24.02.2014 Private in Familie eingedrungen waren, damit während laufender Ermittlungspflichten im Verwaltungsgericht und Familiengericht (vgl. §§ 26, 27 FamFG, § 86 VwGO) ihr Geschäftsmodell bedient wird.

Es ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar, dass diesen Beizuladenden Art. 1 GG abhanden gekommen ist. Dies gilt es im hiesigen Verfahren hinreichend zu klären.

Insoweit ist der Antrag auf Beiladung hinreichend begründet.

Der Bundesdatenschutzbeauftragten (Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn) und der Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg (Gänsemarkt 36, 20354) sind beizuladen:

Der Bundesdatenschutzbeauftragte trägt Verantwortung darüber, dass die Gebietskörperschaft Bundesrepublik Deutschland hinreichenden Datenschutz gewährt.

Aus **Beweisangebot** Antrag 1 geht hervor, wie mit personengebundenen Daten gehandelt

worden war, u.a. dass während anhängiger Hauptsacheverfahren in Hamburg es Richter waren, die ihre örtliche Zuständigkeit verweigert hatten (Verweis- und Abgabebeschlüsse zu Umgangsverfahren). Das zuständige Amtsgericht Barmbek hatte während seiner zuständigen Garantenpflicht kein einziges Hauptsacheverfahren bzgl. Umgang geführt, sorglos jegliche Verantwortung verweigert!! Das hatten Richter in Schleswig-Holstein dazu verwendet, Familie mit Umgangsverfahren zu belasten, zu misshandeln, insoweit ihre Garantenpflicht ebenfalls zu missachten! Dazu:

§ 2 FamFG:

(1) Unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten ist das Gericht zuständig, das zuerst mit der Angelegenheit befasst ist.

(2) Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts bleibt bei Veränderung der sie begründenden Umstände erhalten.

D.h.: Ist die Angelegenheit – insoweit ein Hauptsacheverfahren in einer Kindschaftssache – bei einem Gericht sogar anhängig, dann ändert sich die örtliche Zuständigkeit nicht. Sorglos waren Verweis- und Abgabebeschlüsse zu Umgangsverfahren beschlossen worden. Sorglos, aber in Kenntnis der Rechtswidrigkeit der am 24.02.2014 ausgeübten Inobhutnahmen durch Fr. Christiane Ladewig, stetzten Schleswig-Holsteins Richter diese Vertreterin der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg diese der Familie gegenüber und begünstigten die Geschäftspartner von Fr. Domsch. Auch vor Schleswig-Holsteinischen Familiengerichten gilt vgl. §§ 26, 27 FamFG! Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist beizuladen, trägt er doch ebenfalls für die Kassensicherheit der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg hinreichende Verantwortung.

Der Rechnungshof hat u.a. Betrug und Untreue wenigstens aufzudecken.

Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass während hoheitlicher (amtlicher und gerichtlicher) Ermittlungen die Amtsergänzungspflegerin Fr. Domsch ab 24.02.2014 zu Privatverträgen mit Heimeinrichtungen – gegen die sich die einzigen

Personensorgeberechtigten zur Wehr gesetzt hatten und bis heute zur Wehr setzen – keine Steuergelder erhält, diese Steuergelder zur Gewährleistung der Kassensicherheit Hamburgs zurückgefordert werden: ~500.000 € sind doch beachtlich!!

Die Pflicht zur Rückforderung dieser Gelder ergibt sich u.a. aus § 236 StGB, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1296, EU-Richtlinie 2011/36, CPED, etc. in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1-3 GG: **Wenn** Hamburg seinen Jugendämter Inobhutnahmestellen in Einrichtungen des Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB) zur Verfügung stellt, **dann** gilt das auch für Kinder, die am 24.02.2014 rechtswidrig Inobhut genommen waren, **dann** haben keine Privaten aus Schleswig-Holstein Anspruch darauf, dass die Beklagte (ausgeübt durch Fr. Ladewig) rechtswidrig handelnde Private zu Privatverträgen mit der Amtsergänzungspflegerin Fr. Domsch bezahlt oder sonst begünstigt: §§ 257, 263, 266 StGB, § 2 Abs. 2 Nr. 4 vs. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

Es kann zumindest hier noch offenbleiben, wie die Pflicht zur Rückforderung dieser Gelder ausgestaltet ist; jedenfalls sind u.a. § 236 StGB, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1296, EU-Richtlinie 2011/36, CPED eindeutig.

Damit ist die beantragte Beiladung des Bundesdatenschutzbeauftragten (Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn) und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg (Gänsemarkt 36, 20354) hinreichend begründet.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist zu laden. Der Petitionsausschuss des Bundestages ist seit Juni 2014 über die Missachtung von Grund- und Menschenrechten informiert worden, siehe Pet 4-18-07-403-007482 in **Beweisantrag 1 Nr. 9**. Auch der Bundestag trägt Verantwortung darüber, dass Grundgesetz und u.a. Art. 2 EU-Vertrag eingehalten werden.

Die EU-Kommission ist beizuladen. Art. 2 EU-Vertrag ist völkerrechtlicher Vertrag, der auch dann gilt, wenn die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie oder der Gleichheit in einem Mitgliedstaat verloren gegangen sind, nämlich dass die Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte erhalten bleiben. So steht es

auch in Art. 79 Abs. 3 GG, nämlich dass es unzulässig ist, dass die in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden. Was dem Gesetzgeber verwehrt ist, ist auch dem Richter verwehrt, ist insbesondere seine Pflicht. Die Rechtsstaatlichkeit ist der letzte Anker, mit dem die Achtung der Menschenwürde, die Freiheit, die Demokratie, die Gleichheit „verfahrensrechtlich“ zurückgewonnen werden können. Wenn die Beklagte ab 23.01.2014 einen Monat lang Privatgeschäfte mit Heimeinrichtungen plant, den Privaten durch Öffnen seiner öffentlichen Schule ein Wunsch- und Wahlrecht zur Heimunterbringung Minderjähriger ermöglicht und dies ab 24.02.2014 auch noch finanziert, Richter (insbesondere vom Bundesverfassungsgericht) gegenüber der Familie des Klägers bei ab 24.02.2014 vom Beklagten ausgeübten Geschäften mit Privaten Grund- und Menschenrechte zur Makulatur verkommen lassen, solches Verhalten einfach ignorieren, dann bedarf es dringend der hinreichenden Beobachtung.

**Zu Antrag 7:**

Die am 01.07.2019 vom Beklagten gelieferten Sachakten, die Akten zum Sachvorgang der Behörde für Schule und Berufsbildung (2 Bände) und die Personalakte (2 Bände) sowie die Akte zum Widerspruchsvorgang an den Verfahrensbevollmächtigten des Klägers sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung noch immer nicht beim Kläger eingetroffen.

Die Schriftsätze, somit auch die zugehörigen Anlagen (hier Akten zum Sachvorgang der Behörde für Schule und Berufsbildung (2 Bände) und die Personalakte (2 Bände)), sind den Beteiligten von Amts wegen zu übermitteln. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Dies ist bislang nicht geschehen.

Das Gericht kann nicht erwarten, dass es ein faires Verfahren führen kann, wenn dem Kläger die benannten Akten nicht bekannt gegeben sind.

**Zu Antrag 8:**

Das Verwaltungsgericht ist gehalten, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht zu sein. Die stellt eine richterliche Vermittlungsaufgabe dar, die bislang nicht erfolgt ist.

Seit 24.01.2014 hatte die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg unter Aufsicht, jedenfalls unter Mitwissen von Richterin Fr. Dr. Groth die Planung von rechtswidrigen Inobhutnahmen, die massive Schädigung der Familie Walser ausgeübt, am 20.02.2014 Richterin Fr. Dr. Groth den bevorstehenden Vollzug / die bevorstehende Vollstreckung mitgeteilt und am 24.02.2014 vollzogen/vollstreckt, **Beweis in Beweisangebot** Antrag 1.

Der Suspensiveffekt (siehe oben zu „**Tatbestand und Begründung zu allen Anträgen:**“) war von Richtern der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts und von Richterin Fr. Dr. Groth missachtet worden. Es wurden Tatsachen geschaffen und rücksichtslos eskaliert, damit Private mit Wirkung ab 24.02.2014 Steuergelder aus Hamburgs Kasse einkassieren konnten. „Vertragsgegenstand“ der Beklagten (in Ausübung durch die Beklagten-Mitarbeiterin Fr. Verena Domsch) waren minderjährige Rechtssubjekte, siehe Zitate aus BVerfG 2 BvR 479/08 und BVerfGE 96, 375. Die Beklagten-Mitarbeiterin Fr. Christiane Ladewig konnte Hamburgs Steuerkasse vollkommen unkontrolliert nach belieben öffnen.

Aus **Beweisangebot** Antrag 1 geht hervor, dass neben der von u.a. Richterin Fr. Dr. Groth und Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann veranstalteten Verweigerung von u.a. der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) offenbar Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zur Makulatur verkam: Allein schon die Anzahl an Verfahren ist für ein nach Art. 2 EU-Vertrag gebunden Rechtsstaat – so formuliert es der Kläger: – „*eine Kapitulation des Rechtsstaats zum Geschäftsmodell und -gebahren Privater, die während hoheitlicher (amtlicher **und gerichtlicher**) Ermittlungspflichten **unter Aufsicht von Richtern** in „Familie“ iVm Art. 6 GG eindringen dürfen, und für dieses Eindringen auch noch aus Steuergelder bezahlt werden.“.*

Damit hat er wohl nicht Unrecht, denn in BVerfG 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016, steht, Zitat Rn. 29:

„Die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt gilt auch unabhängig von den gewählten Handlungsformen und den Zwecken, zu denen sie tätig wird. **Sobald der Staat oder andere Träger öffentlicher Gewalt eine Aufgabe an sich ziehen, sind sie bei deren Wahrnehmung an die Grundrechte gebunden. Dies gilt auch, wenn sie insoweit auf das Zivilrecht zurückgreifen. Eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht mit der Folge, dass der Staat unter Freistellung von Art. 1 Abs. 3 GG als Privatrechtssubjekt zu begreifen wäre, ist ihm verstellt** (BVerfGE 128, 226 <245>).“

Aus BVerG 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016, Zitat Rn. 29, folgt: Während der Amtsermittlungspflichten (u.a. §§ 8a, 36, 36a, 42 SGBVIII mit den darin formulierten Ausnahmen) des Jugendamts des Beklagten, der familiengerichteten Ermittlungspflichten (§ 26 FamFG) und dem Untersuchungsgrundsatz (§ 86 VwGO) gilt, dass ein Minderjähriger nach einer – hier sogar rechtskräftig verurteilten rechtswidrigen – Inobhutnahmeentscheidung nicht in privat-rechtlichen Einrichtungen unterkommen kann, **auch dann nicht, wenn** diese Einrichtung öffentlich-rechtliche Verträge für Leistungen nach § 34 SGB VIII hat, denn es gilt **„Eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht mit der Folge, dass der Staat unter Freistellung von Art. 1 Abs. 3 GG als Privatrechtssubjekt zu begreifen wäre, ist ihm verstellt (...)“**.

Das heißt, dass u.a. das Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926, § 2 SKIHG, §§ 236, 239-239b, 240, 257, 331ff StGB, EU-Richtlinie 2011/36 iVm Art. 1 Abs. 1-3 GG eingehalten werden müssen, jedes Individuum einer Familie darf nach Art. 6 Abs. 1 GG iVm u.a. BVerfGE 6, 55 u. 6, 386 sein Recht aus Art. 19 Abs. 2 und 4 GG nicht im Verfahrensrecht verlieren. Schon gar nicht kann ein Rechtssubjekt vom **„Staat unter Freistellung von Art. 1 Abs. 3 GG“** zum Verfahrens-, Verhandlungs- oder Vertragsobjekt degradiert werden, denn mit BVerfGE 96, 375 (= 1 BvR 479/92 und 307/94 vom 12.11.1997) ist ein Maßstab aufgestellt worden, der lautet, Zitat:

*„Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen*

verbunden, **der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt** (BVerfGE 6, 32 [36, 41]; 30, 1 [26]). Jedem Menschen ist sie eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Verletzbar ist der Wert und Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt (vgl. BVerfGE 87, 209 [228]). Was die Achtung der Menschenwürde im Einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst werden (vgl. BVerfGE 45, 187 [229]). **Eine Verletzung des Achtungsanspruchs kann nicht nur in der Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung von Personen (vgl. BVerfGE 1, 97 [104]), sondern auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen.**

Dass der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) Inobhutnahmestellen für (auch rechtswidrig) Inobhut genommene Kinder bereit hält, ist schon erwähnt. Der LEB ist ein Eigenbetrieb. Insoweit stellen die Inobhutnahmestellen des LEB keinen „Dritten“, keinen „Privaten“ dar, der in „Familie“ iVm u.a. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, CPED, § 236 StGB, EU-Richtlinie 2011/36, etc. eingreift, während **„der Staat oder andere Träger öffentlicher Gewalt [hier Richter und Jugendamt] eine Aufgabe an sich ziehen“ und „bei deren Wahrnehmung an die Grundrechte gebunden“ sind.**

Die 13-te Kammer des Verwaltungsgerichts unter Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann (**Beweisangebot** Antrag 1 Nr. 1) und die 17-te Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg (**Beweisangebot** Antrag 1 Nr. 14) sind offenbar nicht gewillt oder in der Lage, hinreichende Beiladung oder die sonstige Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten (vgl. u.a. Art. 1, 20, 25, 97 GG) gegenüber Rechtssubjekten im Verwaltungsgerichtsverfahren gegen Ämter/Behörden der Beklagten zu gewährleisten: **§ 65 Abs. 1-2 und 80 Abs. 1 VwGO haben Grundrechte zu verwirklichen.**

Angesichts von Art. 19 Abs. 2 GG, der lautet: **„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“** ist es nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar, dass in der 13-ten und 17-ten Kammer seit Eingang der Verfahren die

materiellen Rechte Minderjähriger (die „zwischenzeitlich“ sogar prozessfähig geworden sind), deren Familienangehörigen oder des Klägers durch Ausübung von Verfahrensrecht misshandelt werden. Jeder Student der Rechtswissenschaft lernt jedenfalls: Freiheitsrechte gewährleisten „Freiheit vor dem Staat“. Indem die Freiheitsrechte damit traditionell in erster Linie auf die Abwehr staatlicher Eingriffe gerichtet sind, überwiegt bei ihnen die Abwehrfunktion. Deshalb werden sie auch „Abwehrrechte“ genannt, die auch einem Minderjährigen zustehen, wenn seine Eltern von Ämtern/Behörden des Beklagten einfach ausgeschaltet werden. § 1618a BGB ist entsprechend stRSpr des BGB materielles Recht, da es um Schuldverhältnisse geht.

Wenn die Eltern eines Minderjährigen von Ämtern/Behörden des Beklagten einfach ausgeschaltet werden, dann ist der Minderjährige noch immer Rechtssubjekt. Ein Jugendamt ist in Garantenstellung, dass der Minderjährige dann seine materiellen Rechte, seine Grund- und Menschenrechte gegenüber einem Amt / einer Behörde im verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Geltung bringen kann. Dazu ist u.a. das Beratungshilfegesetz (BerHG) vorhanden, damit das materiell-rechtliche Wohl eines Minderjährigen nicht abhandenkommt!

Wann die 13-te oder 17-te Kammer dieser „Freiheit vor dem Staat“ seit Anhängigkeit der dort anhängigen Verfahren nachkommen wollen, ist somit unbekannt.

Der Beklagten Gebietskörperschaft Hamburg, die zugleich ein Bundesland mit Gesetzgebungskompetenzen ist, wird hier eine Mediation angeboten, bei dem das Verwaltungsgericht gehalten ist, dieses in jeder Lage des Verfahrens anzubieten.

Mediation (Vermittlung) ist eine Methode der Konfliktbeilegung, bei der zwei oder mehrere Beteiligte eines Konflikts mit Unterstützung eines oder einer unparteiischen Dritten (Mediator/Mediatorin) einvernehmliche Regelungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen.

Dem Verwaltungsgericht ist seit 28.08.2023 der Vortrag der „zwischenzeitlich“ prozessfähig gewordenen Tochter (Fr.  Walser) des Klägers bekannt.

Die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg – ein Bundesland – ist jedenfalls aus hiesiger Sicht gut beraten, einer Mediation zuzustimmen. Das Verwaltungsgericht ist gehalten, dieses in jeder Lage des Verfahrens anzubieten.

**Begründung zur Rüge der Verfahrensdauer:**

Zwar wäre die Beklagte zeitnah am 24./25.02.2014 in der Lage gewesen, jegliche Eskalation in Verfahren „Familie Walser vs Freie und Hansestadt Hamburg“ zu vermeiden, konnte sich aber auf Absprachen zwischen 13-ter VG-Kammer mit dem Familiengericht HH-Barmbek zur Aussetzung des Suspensiveffekts und des Abhandenkommens von Grund- und Menschenrechten und die „Nicht-Aannahme-Entscheidungen“ des Bundesverfassungsgerichts verlassen.

Auch der 21-ten Kammer des Verwaltungsgerichts ist bekannt, Zitat des Beklagten:

„Auslöser für die Erkrankung ist eine komplexe private Problemlage, die seit 2014 anhält. Es besteht eine juristische Auseinandersetzung mit behördlichen Einrichtungen. Herr Walser habe seine Frau und jüngste Tochter in Kairo zurücklassen müssen, da die Gefahr bestünde, dass auch das dritte Kind in Obhut genommen werde.“

Die „komplexe private Problemlage, die seit 2014 anhält“ sind die vom Beklagten geführten Privatgeschäfte, ausgeübt durch Fr. Verena Domsch. Das ist dem Beklagten somit bekannt. Dazu Rn 29 in 2 BvR 479/08: „Eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht mit der Folge, dass der Staat unter Freistellung von Art. 1 Abs. 3 GG als Privatrechtssubjekt zu begreifen wäre, ist ihm verstellt (BVerfGE 128, 226 <245>).“ und BVerfG 2 BvR 470/08, Rn 33, Zitat: „Verletzt die in privatrechtlichen Formen agierende öffentliche Hand Grundrechte eines am Rechtsgeschäft beteiligten Grundrechtsträgers, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (...).“!

Die beiden nachfolgenden Sätze „Es besteht eine juristische Auseinandersetzung mit behördlichen Einrichtungen.“ und „Herr Walser habe seine Frau und jüngste Tochter in Kairo zurücklassen müssen, da die Gefahr bestünde, dass auch das dritte Kind in Obhut

*genommen werde.“ in Verbindung mit dem gewöhnlichen Aufenthaltsort in Verbindung mit der Dienstpflicht zeigen auf, dass vor allem „juristische Auseinandersetzung mit behördlichen Einrichtungen“ des Beklagten existieren, da weiterhin „die Gefahr bestünde, dass auch das dritte Kind in Obhut genommen werde“, eben durch Ämter des Beklagten.*

Damit war auch der 21-ten Kammer des Verwaltungsgerichts bekannt, dass der Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO nicht ins Leere laufen darf. Die mit **Antrag 7** nunmehr explizit beantragte und zu besorgende Pflicht des Verwaltungsgerichts, nämlich vollständige Aktenkenntnis zu erhalten, ist im Wege der Einhaltung eines fairen Verfahrens zu besorgen. Insoweit ist die Rüge unter Bezug auf die **Begründung zu Antrag 9** begründet.

#### **Begründung zu Antrag 9**

Der Termin am 12.09.2023 ist zu verschieben, da dem Kläger weder die vom Beklagten eingebrachten Akten noch dem gerügten Untersuchungsgrundsatz zu ungeklärten Rechtsverhältnissen des Klägers gegenüber dem Beklagten genüge getan wurde.

Seit 28.08.2023 ist das Verwaltungsgericht durch die Eingabe von Fr.  Walser darüber informiert, dass vor der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts anhängige Verfahren existieren. Auch zu sonstigen anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist Fr.  Walser nunmehr prozessfähig, aber noch immer nicht beigelegt.

Seit 28.08.2023 ist das Verwaltungsgericht darüber informiert, dass vor dem Familiengericht HH-Barmbek **Verfahren zu akuter institutioneller Kindeswohlgefährdung** anhängig sind, aber dort ebenfalls einzig Unterlassen von statt Pflichten nach § 26 FamFG vorherrschen. U.a. sind die Privatverträge von Fr. Domsch mit Kinderheimbetreibern, Privatschulen, etc. darzustellen und aufzuklären!

Ist in Hamburg das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (vgl. u.a. Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG iVm Art. 2 EU-Vertrag) zum Stillstand gekommen?

Da ungeklärte Rechtsverhältnisse zu anhängigen Verfahren vor der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts existieren, und zu anhängigen Verfahren zu **akuter institutioneller Kindeswohlgefährdung iVm Missachtung der Grundsicherung Minderjähriger** vor dem FamG HH-Barmbek offenkundig ungeklärt sind, ist nicht ersichtlich, welche Rechtsgrundlage das Verwaltungsgericht zu 21 K 2692/19 überhaupt erst annehmen will, da „*juristische Auseinandersetzung mit behördlichen Einrichtungen*“ des Beklagten nicht nur „bestehen“ sondern andauern.

Während Ämter und Behörden des Beklagten seit 24.02.2014 ungebrochen gegen den Kläger handeln, Teile der Hamburger Justiz (u.a. 13-te Kammer des VG und Familiengericht HH-Barmbek, nachfolgend OLG Hamburg) vor Privaten aus Schleswig-Holstein und ihren Geschäftspartnern im Jugendamt faktisch offenbar eine bedingungslose Kapitulation des Grundgesetzes vor privatrechtlichen Geschäftsmodellen, rechtskräftig verurteilte rechtswidrige Eingriffsverwaltung unter verfassungswidriger (vgl. Art. 33 Abs. 4 GG) „Tarifangestellten“-Tätigkeit in einer vom Beklagten betriebenen Grundschule ausgeübt werden, damit unmittelbar anschließend ohne geprüfte Rechtsgrundlage Minderjährige von Privaten „**anonym gefangen gehalten**“ (sic) werden, um faktisch nur noch hinzunehmen, dass das Bundesverfassungsgericht faktisch Beihilfe bzw. Täterschaft – siehe Beweisantrag 1 Nr. 5 und 6 und Antrag 2 Nr. 7 und 8 zur Zeugenladung – durch „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ trifft, bleibt der Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO und die Pflicht eines hinreichend durchgeführten vorbereitenden Verfahrens nach § 87 VwGO, das u.a. in Art. 20, 97 GG iVm Art. 2 EU-Vertrag normierte Rechtsstaatsprinzip und das Prinzip der Gewaltenteilung aus Art. 1 Abs. 3 GG und bleibt die Pflicht aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 erhalten (siehe Art. 79 Abs. 3 GG).

Es ist nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht bislang seinem Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO genügt.

Am 28.08.2023 hatte die volljährige Tochter des Klägers vorgetragen. Fr.  Walser zeigt auf, **was der Rechtsstaat zum Wohl** – zur Gewährleistung der Grund- und

Menschenrechte – **des minderjährigen Rechtssubjekts messbar zu leisten hat**, bevor irgend welche Geschäftsmodelle bedient werden, bevor Privaten der Eingriff in „Familie“ gestattet werden kann, Zitat aus dem Schreiben: „*Wir, mein Bruder und ich, waren und sind Rechtssubjekte und keine Verfahrens-, Vertrags- oder Verhandlungsobjekte: Art. 1 Abs. 1 GG!*“.

Fr.  Walser zitiert aus der Begründung der Beklagten! Zum Untersuchungsgrundsatz in Verbindung mit dem vorbereitenden Verfahren nach § 87 Abs. 1 VwGO gehört folglich im Mindesten die „*komplexe private Problemlage*“ zu Privatverträgen der **Beklagten-Mitarbeiterin** Fr. Domsch und „*die juristischen Auseinandersetzungen mit behördlichen Einrichtungen*“ des Beklagten aufzuklären, die der Beklagte ab 24.02.2014 veranlasst hatte, sich aber u.a. seiner Pflichten (vgl. u.a. Grund- und Menschenrechte iVm u.a. CPED) und seiner Pflichten gegenüber einer Beamtenfamilie – unter „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ des BVerfG – verweigert, damit faktisch zur Verweigerung der Geltung von Art. 1 und 20 GG angeleitet wird.

Fr.  Walser führt aus, dass dazu sogar Akten vor dem Petitionsausschuss des Bundestages und zu Akten vor der Bundesregierung vorliegen. Da gibt es wohl erheblichen Untersuchungs- und Ermittlungsbedarf zu Real- und Verwaltungsakten, der erkennbar vorhanden aber noch gar nicht erst eingeleitet worden ist.

Der Rechtsstreit soll nach § 87 Abs. 1 VwGO möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen sein. Nach dem Sachvortrag von Fr.  Walser schon am 28.08.2023 ist ersichtlich, dass dies am 12.09.2023 nicht auch nur ansatzweise bewerkstelligt werden könnte.

Die Beklagte hat sich so zu sortieren und so vorzutragen, dass ihrer Grund- und Menschenrechte-Sicherungspflicht gegenüber hinreichend Rechnung getragen wird. Das heißt salopp gesagt: Während die eine Hand des Beklagten den Kläger massiv und mit richterlicher Unterstützung massiv misshandelt, bleibt trotz dieses Verstoßes die andere Hand des Beklagten verpflichtet.

**Anlagen und weiterer Sachvortrag iVm dem Ermittlungsgrundsatz aus § 86 VwGO:**

1. Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 23.07.2020 mit der Bitte um Stellungnahme des Senats der Beklagten. Der Senat antwortete nicht und das Bundesverfassungsgericht hat die gewohnte „Nicht-Aannahme-Entscheidung“ getroffen. Die Akten sind entsprechend Antrag 1 Nr. 6 beizuziehen.
2. Schreiben der Finanzbehörde der Beklagten vom 27.06.2023, mit die Pfändungs- und Einziehungsverfügung über 7.597,76 € vom 18.04.2023 aufgehoben worden sind.
3. Schreiben der Finanzbehörde der Beklagten vom 27.06.2023, mit die Pfändungs- und Einziehungsverfügung über 72.134,91 € vom 19.10.2023 aufgehoben worden sind.
4. Schreiben des Klägers vom 08.07.2023 an Herrn Thomas Ritzenhoff und Herr Peter Tschentscher, Mitarbeiter der Beklagten.

Herr Ritzenhoff hat an Fr. Anke Jungblut delegiert, siehe Anlage 5. Von Herrn Peter Tschentscher fehlt jegliche Antwort. Der Kläger wird Herrn Peter Tschentscher kurzfristig erneut anschreiben.

5. Schreiben der Beklagten, der Freien und Hansestadt Hamburg, vom 21.07.2023, Posteingang am 22.07.2023 beim Kläger, mit dem behauptet wird, Zitat:

„Die Kostenbeitragsbescheide vom Fachamt Jugend- und Familienhilfe behalten ihre Gültigkeit.“

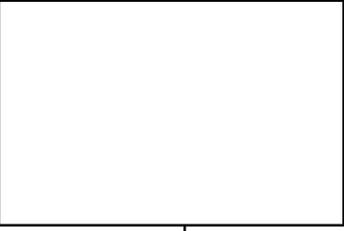
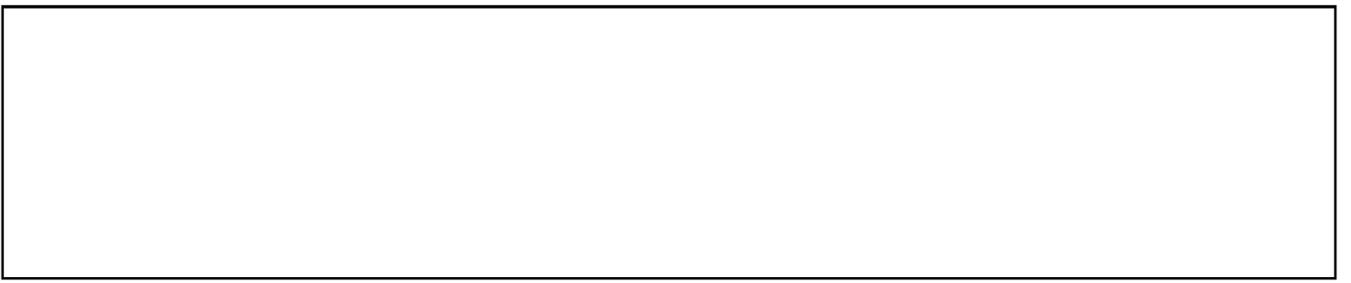
Dazu BGH 4 StR 292/13 vom 19.11.2013. Leitsatz des BGH: *„Die Beantragung eines Mahn- und eines Vollstreckungsbescheides im automatisierten Mahnverfahren auf der Grundlage einer fingierten, tatsächlich nicht bestehenden Forderung stellt eine Verwendung unrichtiger Daten im Sinne des § 263a Abs. 1, 2. Var. StGB dar.“*

Den Verträgen des Kinderhauses Wiedenloh, der Wiespaal GmbH, Privatschulen, etc. mit der Beklagten ist seit 24.02.2014 bis heute ununterbrochen widersprochen! Verträge zu Lasten Dritter (hier des Klägers und seiner Frau) sind beim Widerspruch nichtig. Zu nichtigen Verträgen darf es keine Steuergelder geben. Die ausgeübte Missachtung von Art. 1 Abs. 1 GG durch „**Kommerzialisierung menschlichen Daseins**“ (s.o. Zitat aus BVerfGE 96, 375) und die Zitate aus BVerfG 2 BvR 470/08 besagen nichts anderes.

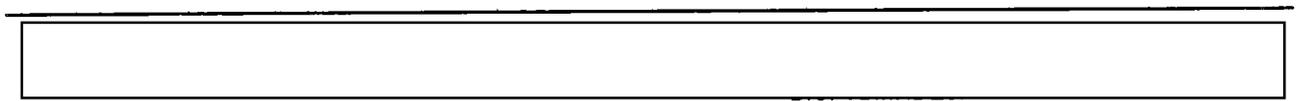
Jedenfalls ist ersichtlich: Mit Bescheiden der Freien und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde – Kasse. Hamburg –, vom 27.06.2023 sind Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 19.10.2018 über 72.134,91 € und vom 18.04.2023 über 7.597,76 € aufgehoben worden.

Dieser Verwaltungsvorgang – auch hier gilt u.a. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 2 EU-Vertrag – iVm Art. 6 Abs. 1 GG ist **bislang völlig intransparent** und bedarf der Aufklärung auch zu hiesigem Verfahren.

6. ASD-Kontaktprotokoll ab 21.02.2014: Frau Studt (ehem. Schulleiterin) hatte die Grundschule für Private geöffnet, damit diese sich Kinder aussuchen können. Geschwärzt ist der Name „Frau Clausen“.
7. Inobhutnahmebescheid vom 24.02.2014 ohne Begründung und ohne Rechtsbehelfsbelehrung. Wegen der fehlenden Begründung gilt der Suspensiveffekt aus § 80 Abs. 1 VwGO.
8. Nachdem der Suspensiveffekt abgeschafft worden war, sorglos Private den Kläger und seine Familie nötigen konnten, die Frist aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG verstrichen war, telefonierten am 28.02.2014 Richtern Fr. Schlöpke-Beckmann und Fr. Groth und vereinbarten die Durchbrechung der Wochenfrist aus §§ 239, 239b StGB.
9. Urteil VG 13 K 1081/14, mit dem die Anordnung der Inobhutnahmen für rechtswidrig erklärt wurden.



Rechtsanwalt



# BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat  
- Der Berichterstatter -  
**1 BvR 2318/19**

Karlsruhe, den 23.07.2020  
Durchwahl 9101-403

---

(Bei Antwort bitte angeben)

*Eingang 01.08.2020*

---

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Stefan Walser

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 4. Oktober 2019

- gegen
1. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22. Oktober 2019 - 12 UFH 4/19 -,
  2. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Oktober 2019 - 12 UF 130/19 -,
  3. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 - 12 UF 124/17 -,
  4. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. August 2019 - 12 UFH 5/19 -,
  5. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. August 2019 - 12 UFH 124/19 -,
  6. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 2. August 2019 - 12 UFH 5/19 -,
  7. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 18. Juli 2019 - 15 WF 141/19 -,
  8. zur Erhebung von Gerichtsgebühren durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein -,
  9. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2019 - 8 WF 72/19 -,
  10. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni 2019 - 12 UF 124/17 -,
  11. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 17. Juni 2019 - 12 UF 124/17 -,
  12. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24. April 2019 - 8 WF 72/19 -,

13. den Beschluss des Amtsgericht Rendsburg vom 3. April 2019 - 33 F 227/18 -,
14. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 20. Februar 2019 - 12 UF 235/18 -,
15. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 20. Februar 2019 - 12 UF 234/18 -,
16. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Januar 2019 - 12 UF 235/18 -,
17. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Januar 2019 - 12 UF 234/18 -,
18. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. Dezember 2018 - 8 WF 155/18 -,
19. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 275/18 -,
20. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 272/18 -,
21. den Beschluss des Amtsgericht Meldorf vom 17. September 2018 - 113 F 192/18 -,
22. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Juli 2018 - 12 UF 124/17 -,
23. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni 2018 - 12 UF 124/17 -,
24. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. März 2018 - 13 UF 28/18 -,
25. den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 17. Januar 2018 - 113 F 71/17 -,
26. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,
27. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 3. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,
28. den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 21. April 2017 - 13 F 214/15 -,
29. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 23. Dezember 2016 - 12 UF 198/16 -,
30. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 23. November 2016 - 12 UF 198/16 -,
31. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 3. November 2016 - 895 F 204/13 -,
32. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 4. Oktober 2016 - 895 F 204/13 -,

33. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 9. Juni 2016 - 12 WF 89/16 -,
34. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Mai 2016 - 12 UF 59/16 -,
35. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 23. Februar 2016 - 895 F 205/15 -,
36. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 23. Februar 2016 - 895 F 205/15 -,
37. den Beschluss des Amtsgericht Meldorf vom 18. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,
38. den Beschluss des Amtsgericht Meldorf vom 15. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,
39. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 18. November 2015 - 895 F 205/15 -,
40. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 19. Oktober 2015 - 895 F 204/13 -,
41. den Beschluss des Amtsgericht Meldorf vom 27. August 2015 - 13 F 213/15 -,
42. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 14. Juli 2015 - 895 F 155/15 -,
43. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 4. September 2014 - 895 F 30/14 -,
44. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 3. August 2014 - 895 F 132/14 -,
45. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 10. Juni 2014 - 895 F 63/14 -,
46. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3. Juni 2014 - 12 UF 52/14 -,
47. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 6. März 2014 - 895 F 30/14 -,
48. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Oktober 2013 - 12 UF 202/13 -,
49. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 8. Oktober 2013 - 895 F 103/13 -

Sehr geehrter Herr Walser,

die Verfassungsbeschwerde habe ich dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zugeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. September 2020 gegeben. Hier eingehende Stellungnahmen werden Ihnen zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Radtke  
Richter des Bundesverfassungsgerichts

Beglaubigt

(Schnur)  
Regierungsoberinspektor

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Schnur', written over a circular official seal. The seal is dark and contains some illegible text and a central emblem. The signature is written in a cursive style.

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Vk 28.2.14

Pi' in VG Einlage - Zeitspanne

- dattys A? 13 E 8/12/14 -

teite tel. mit, das dattye Entwurfsung

herab erst nach dem hergegen

Tesum gefolten werden

Actz

Vk 3314

Gemein tel. ~~Punkt~~ s. 129 Krage soll

ki Anhangung am 12/5.3., gegen 15 Uhr  
879 Pfunde

Actz

Bemerk:

391 Nabe der Familienkassen Dr. Groß (Tel.  
42863-6832) telef. mitgeteilt, dass wir  
Ihre Entscheidung im Verfahren 895 F 30/14  
abwarten werden.

Die Anhörung hat sich am selben Tag  
auf den 6. B. verzogen, 9.00.

Sie wird Ihre Entscheidung per FAX am  
10.0 z.K. senden.

28.2.14 S-B.



Forderungsaufstellung zum Schuldner: Stefan Alban Walser  
 Datum: 27.06.2023

Bezeichnung der Forderung	Betrag
<b>59759180132766</b> (Debitor: 30460146)	
VG NHH: 9759002115881 Gläubiger: Freie und Hansestadt Hamburg, BA Wandsbek, Dez. Soziales, Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 60 , 22041 Hamburg ( 9759002115881 )	
BASFI - Amt FS - JUS_IT_MEV Einnahmen *W-Heranziehung gemahnt am 11.10.2018	560,00 €
Mahngebühren aus RVP	3,00 €
<b>Summe von Bz (59759180132766)</b>	<b>563,00 €</b>
<b>59759180132768</b> (Debitor: 30460146)	
VG NHH: 9759002019815 Gläubiger: Freie und Hansestadt Hamburg, BA Wandsbek, Dez. Soziales, Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 60 , 22041 Hamburg ( 9759002019815 )	
BASFI - Amt FS - JUS_IT_MEV Einnahmen *W-Heranziehungsbescheid gemahnt am 11.10.2018	932,00 €
Mahngebühren aus RVP	3,00 €
<b>Summe von Bz (59759180132768)</b>	<b>935,00 €</b>
<b>59759180146236</b> (Debitor: 30460146)	
VG NHH: 9759002115881 Gläubiger: Freie und Hansestadt Hamburg, BA Wandsbek, Dez. Soziales, Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 60 , 22041 Hamburg ( 9759002115881 )	
BASFI - Amt FS - JUS_IT_MEV Einnahmen *W-Heranziehung gemahnt am 12.11.2018	560,00 €
Mahngebühren aus RVP	3,00 €
<b>Summe von Bz (59759180146236)</b>	<b>563,00 €</b>
<b>59759180146237</b> (Debitor: 30460146)	
VG NHH: 9759002019815 Gläubiger: Freie und Hansestadt Hamburg, BA Wandsbek, Dez. Soziales, Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 60 , 22041 Hamburg ( 9759002019815 )	
BASFI - Amt FS - JUS_IT_MEV Einnahmen *W-Heranziehungsbescheid gemahnt am 12.11.2018	932,00 €
Mahngebühren aus RVP	3,00 €
<b>Summe von Bz (59759180146237)</b>	<b>935,00 €</b>
<b>59759190006762</b> (Debitor: 30460146)	
VG NHH: 9759002115881 Gläubiger: Freie und Hansestadt Hamburg, BA Wandsbek, Dez. Soziales, Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 60 , 22041 Hamburg ( 9759002115881 )	
BASFI - Amt FS - JUS_IT_MEV Einnahmen *W-Heranziehung gemahnt am 11.12.2018	560,00 €
Mahngebühren aus RVP	3,00 €
<b>Summe von Bz (59759190006762)</b>	<b>563,00 €</b>
<b>59759190006763</b> (Debitor: 30460146)	
VG NHH: 9759002019815 Gläubiger: Freie und Hansestadt Hamburg, BA Wandsbek, Dez. Soziales, Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 60 , 22041 Hamburg ( 9759002019815 )	
BASFI - Amt FS - JUS_IT_MEV Einnahmen *W-Heranziehungsbescheid gemahnt am 11.12.2018	932,00 €
Mahngebühren aus RVP	3,00 €
<b>Summe von Bz (59759190006763)</b>	<b>935,00 €</b>

<b>59759190022867 (Debitor: 30460146)</b>	
VG NHH: 9759002115881 Gläubiger: Freie und Hansestadt Hamburg, BA Wandsbek, Dez. Soziales, Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 60 , 22041 Hamburg ( 9759002115881 )	
BASFI - Amt FS - JUS_IT_MEV Einnahmen *W-Heranziehung gemahnt am 11.01.2019	560,00 €
Mahngebühren aus RVP	3,00 €
<b>Summe von Bz (59759190022867)</b>	<b>563,00 €</b>
<b>59759190022872 (Debitor: 30460146)</b>	
VG NHH: 9759002019815 Gläubiger: Freie und Hansestadt Hamburg, BA Wandsbek, Dez. Soziales, Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 60 , 22041 Hamburg ( 9759002019815 )	
BASFI - Amt FS - JUS_IT_MEV Einnahmen *W-Heranziehungsbescheid gemahnt am 11.01.2019	932,00 €
Mahngebühren aus RVP	3,00 €
<b>Summe von Bz (59759190022872)</b>	<b>935,00 €</b>
<b>59759190033787 (Debitor: 30460146)</b>	
VG NHH: 9759002115881 Gläubiger: Freie und Hansestadt Hamburg, BA Wandsbek, Dez. Soziales, Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 60 , 22041 Hamburg ( 9759002115881 )	
BASFI - Amt FS - JUS_IT_MEV Einnahmen *W-Heranziehung gemahnt am 11.02.2019	560,00 €
Mahngebühren aus RVP	3,00 €
<b>Summe von Bz (59759190033787)</b>	<b>563,00 €</b>
<b>59759190033788 (Debitor: 30460146)</b>	
VG NHH: 9759002019815 Gläubiger: Freie und Hansestadt Hamburg, BA Wandsbek, Dez. Soziales, Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 60 , 22041 Hamburg ( 9759002019815 )	
BASFI - Amt FS - JUS_IT_MEV Einnahmen *W-Heranziehungsbescheid gemahnt am 11.02.2019	932,00 €
Mahngebühren aus RVP	3,00 €
Auslagen für Porto	0,85 €
Gebühr nach Vollstreckungskostenordnung	100,00 €
Auslagen für Postzustellungsurkunde	3,31 €
Auslagen für Porto	0,90 €
Auslagen für Postzustellungsurkunde	2,70 €
<b>Summe von Bz (59759190033788)</b>	<b>1.042,76 €</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>7.597,76 €</b>

#### Zusammenfassung der Beträge

Saldo Hauptforderungen:	7.460,00 EUR
(ggf. inkl. Nebenforderungen des Gläubigers, wenn nicht separat ausgewiesen)	
Saldo Nebenforderungen:	137,76 EUR
Saldo Zinsen und Säumniszuschläge:	0,00 EUR
<b>Gesamt:</b>	<b>7.597,76 EUR</b>

(inkl. Zahlungen in Höhe von 0,00 EUR)









### **Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):**

Ihre personenbezogenen Daten basieren grundsätzlich auf den Angaben der Dienststelle, die den die Forderung begründenden Bescheid gegen Sie erlassen hat. Die Zahlungspflichtige Person in einem Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist gemäß § 33 Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Abgabenordnung verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Eine Weitergabe an andere Personen oder Stellen erfolgt nur dann, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist, erfolgt die Löschung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

Auf Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15 bis 21 DSGVO.

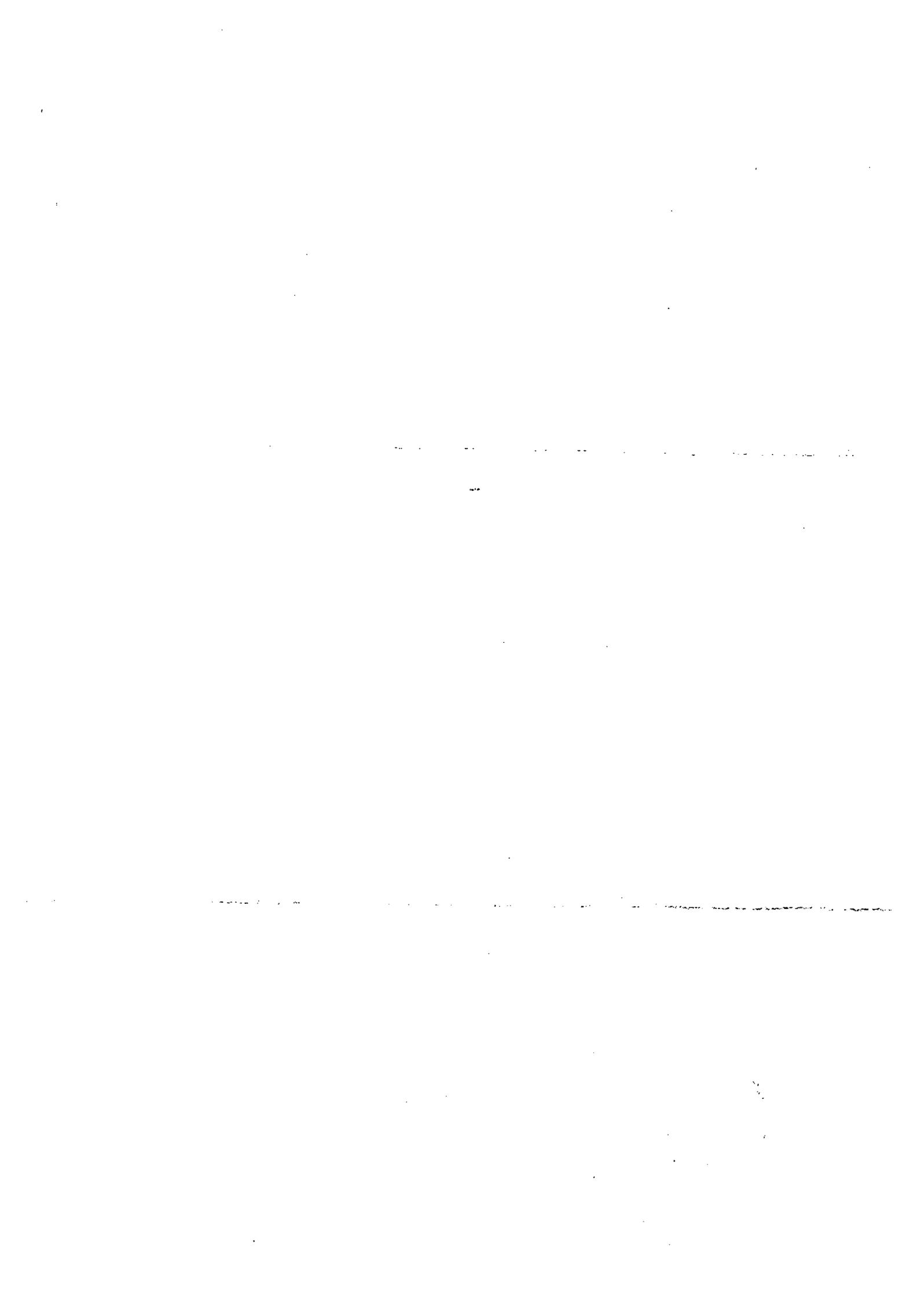
Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die: -----  
Fachliche Leitstelle für das Vollstreckungsverfahren der Kasse.Hamburg,  
Gasstraße 27,  
22761 Hamburg.  
Telefon: +49 40 428 23 – 1900  
E-Mail: info@kasse.hamburg.de

Die Datenschutzbeauftragte der Finanzbehörde erreichen Sie unter der Adresse:  
Gänsemarkt 36,  
20354 Hamburg.  
Telefon: +49 40 115  
E-Mail: fbbehoerdlichedatenschutzbeauftragte@fb.hamburg.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind der Forderungseinzug gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit § 4 Hamburgisches Datenschutzgesetz.

Weitergehende Informationen zur DSGVO finden Sie unter <https://www.hamburg.de/kasse>





Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +

Email:

Bezirksamt HH-Wandsbek  
Herrn Thomas Ritzenhoff  
Schloßstraße 60

Regierender Bürgermeister  
Hr. Peter Tschentscher  
Rathausmarkt 1

22041 Hamburg

20095 Hamburg

Fax: 040 – 42 79 – 88 0 80

Fax +49 40 42 73 – 13 95 4

08. Juli 2023

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

2023-07-08\_anHH-Senat\_Rückzahlung.odt

Rückzahlung: Frist zum Zahlungseingang ist der 14.07.2023

Sehr geehrter Herr Tschentscher,

sehr geehrter Herr Ritzenhoff,

mit Schreiben der Freien und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde – Kasse.Hamburg –, vom 27.06.2023 sind Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 19.10.2018 über 72.134,91 € und vom 18.04.2023 über 7.597,76 € aufgehoben worden.

**Antrag:** Überweisen Sie bis Freitag, 14.07.2023 im Minimum die bislang eingezogenen Gelder auf das Konto meiner Tochter, Fr.  Walser, IBAN DE , BIC . Insoweit ist beantragt, die gesetzte Frist einzuhalten.

**Antrag:** Es ist beantragt festzustellen, dass Bezirksamtsleiter des Bezirksamts HH-Wandsbek Hr. Ritzenhoff und Hr. Regierender Bürgermeister Hr. Tschentscher der Freien und Hansestadt Hamburg Bewohner des Bundesgebietes sind und insoweit an Art. 25 GG gebunden sind.

**Begründung:**

Da bei Ihnen die Akten (seit spätestens 24./25.02.2014) präsent sind, sind Ihnen die Vorgänge, die Ihre „Mitarbeiter“ im Jugendamt und Ihre Richter veranlasst haben wohl-bekannt: D.h. Sie können Ihre Kenntnis zu materiellem Recht nicht abstreiten.

Soweit waren das die „sachlich-freundlichen“ Worte.

Zum Durchgriff der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh): Insoweit IST es Ihnen, den *Behörden- und Staat-Leitenden* (iVm fehlender Trennung nach Artikel 4 der Verfassung

der Freien und Hansestadt Hamburg) bewusst, welche Verantwortung Sie u.a. nach Art. 1, 20 und 25 GG persönlich tragen (Ich nehme nicht an, dass Sie im Ausland wohnhaft sind.).

Ich weise darauf hin, dass mit den Schreiben der Freien und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde – Kasse.Hamburg –, jedenfalls weder eine Beteiligung noch ein mir sonst wie erlassener Verwaltungsakt vorliegt, aber die Finanzbehörde mir mitgeteilt hat, dass sie nur auf „Anweisung“ handelt, faktisch Vollzugsgehilfe ist.

Wie oben ausgeführt, liegen Ihnen, Herr Ritzenhoff und Hr. Tschentscher, die Akte der öffentlichen Gewalt durch die „*Tarifangestellte*“ Fr. Christiane Ladewig und das „Unterwerfungsverhalten“ Ihrer nach Art. 33 Abs. 4 GG beschäftigten „sogenannten“ Richter vor.

Ihnen liegen aber auch das Grundgesetz, die Menschenrechtskonventionen (iVm „**Pflichten** unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“ iVm § 138 StGB) und die „GRCh“ iVm EU-Richtlinien vor. Ihre „*Tarifangestellten*“ planen und Ihre „sogenannten“ Richter entscheiden und missachten in der Regel materielles Recht.

**Wenn** Ihre nach Art. 33 Abs. 4 GG beschäftigten „sogenannten“ Richter **dann** selbst das „einfache Verfahrensrecht“ (z.B. FamFG, VwGO, ZPO, etc.) missachten, **um materielles Recht zu brechen**, dann liegt das vor, was Hr. Oberstaatsanwalt Hoffmann zu 2 Zs 177/23 nicht untersuchen will: MASSIVE bis heute anhaltende RECHTS [REDACTED], ein bis heute anhaltendes Dauerdelikt. Hr. OStA Hoffmann bringt jedenfalls aus meiner Sicht mit seiner Entscheidung zum Ausdruck: [REDACTED] im Richteramt – die u.a. aufschiebende Wirkung zu einem Verwaltungsakt (§ 80 Abs. 1 VwGO iVm „materiellem Recht“) nicht verhindern **und** sogar deren **rechtswidrige Bezahlung ab 24.02.2014 an Private** legitimieren – sind „gesetzliche Richter“ (vgl. Art. 101 Abs. 2 GG). Nein, den „Schutz“ durch Ablehnungsgesuche für eine [REDACTED] im Richteramt habe ich nicht zu wiederholen: Eine Richterin, die seit 25.02.2014 [REDACTED] organisiert und Geldsammlung nach § 89c StGB für Private mit organisiert ist nicht mehr abzulehnen (zu schützen), sie ist – von Amtswegen – aus dem Amt zu entfernen: Ihnen Hr. Ritzenhoff und Hr. Tschentscher liegen die Akten vor: Haben Sie das iVm u.a. § 138 StGB und der Geltung des „materiellen Rechts“ verstanden??: Diese Frau Schlöpke-Beckmann „richtet“ noch immer!!

Hr. Ritzenhoff und Hr. Tschentscher, Sie sind an materielles Recht gebunden, **gerade dann**, wenn Ihre „*Tarifangestellten*“ planen und Ihre „sogenannten“ Richter materielles Recht missachten.

Ich weise Sie, Hr. Ritzenhoff und Hr. Tschentscher, darauf hin, dass mit dem o.a. Antrag die INSTITUTIONELLE Nötigung – Offizialdelikt – meiner Familie nicht beendet ist und eine offensichtlich im Amtsgericht Hamburg-Barmbek und im Verwaltungsgericht Hamburg installierte [REDACTED]

[REDACTED] Organisation meine Vorträge zur seit **24.02.2014 anhaltenden** „**INSTITUTIONELLEN**“ **Kindeswohlgefährdung** nicht nur missachtet, sondern forciert!! **Sie sind Beteiligte und haben die Akten!**

Ich bin der Ansicht, dass [ ] also diejenigen – hier jedenfalls Richter –, die sogar Steuergelder faktisch ungeprüft § 89c StGB missbrauchen lassen können, damit faktisch gebrauchen können, damit Privat-Einrichtungen in Schleswig-Holstein zu Privat-Verträgen der Fr. Verena Domsch ab 24.02.2014 aus dem „Amt“ entfernt werden müssen!!

Dem bislang vorliegenden Verhalten der Freien und Hansestadt Hamburg ist somit der Bruch von u.a. Art. 2 EU-Vertrag wohl-bekannt: Ihnen, Hr. Ritzenhoff und Hr. Tschentscher, iVm Artikel 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Mit dem **Antrag** zur Achtung des materiellen Rechts, das meiner 5-köpfigen Familie, die durch Ihre Art. 33 Abs. 4 GG beschäftigten „Richter“ des Amtsgerichts Hamburg- Barmbek auf einen Freibetrag von nur 4 Personen seit Jahren heruntergepfändet wird gilt, dass

Sie, Hr. Ritzenhoff und Hr. Tschentscher,

u.a. Art. 2 EU-Vertrag, das GG und die völkerrechtlichen Verträge und Art. 25 GG

**Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes** sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und **erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.**

und Art. 1 Abs. 2 GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu **unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.**

zu beachten haben. Eine Delegation IHRER Pflichten auf einen Richter ist Verfassungsbruch, Bruch von Art. 2 EU-Vertrag und eine deutliche Missachtung materiellen Rechts.



Stefan Walser



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek

22.07.2023

Bezirksamt Wandsbek, Postfach 70 21 41, 22041 Hamburg

Anke Jungblut  
Leitung des Fachamtes  
Jugend- und Familienhilfe

Herr  
Stefan Alban Walser

Schloßstraße 60  
22041 Hamburg  
Telefon 040 42881-2738

E-Mail [anke.jungblut@wandsbek.hamburg.de](mailto:anke.jungblut@wandsbek.hamburg.de)

21. Juli 2023

**Ihr Schreiben vom 08.07.23**

Sehr geehrter Herr Walser,

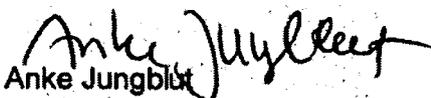
Ihr Schreiben liegt mir als zuständiger Leitung des Fachamtes Jugend- und Familienhilfe zur Prüfung vor.

Sie führen aus, dass die Finanzbehörde - Kasse.Hamburg in den Schreiben vom 27.06.2023 die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen aufgehoben hat. Sie fordern das Bezirksamt Wandsbek auf, alle bislang eingezogenen Gelder auf das mitgeteilte Konto zu überweisen.

Die Schreiben der Finanzbehörde besagen jedoch lediglich, dass die Kontopfändung für das der Kasse.Hamburg bekannte Konto aufgehoben worden ist. Die Kostenbeitragsbescheide vom Fachamt Jugend- und Familienhilfe behalten ihre Gültigkeit. Die Schreiben der Finanzbehörde haben weder Auswirkungen auf die Rückstände Ihrerseits noch berechtigt es Sie zur Rückforderung bereits geleisteter Gelder.

Bei weiteren Fragen zum Schreiben der Finanzbehörde wenden Sie sich bitte direkt an die Finanzbehörde- Kasse. Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen

  
Anke Jungblut

Kontaktprotokolldetails: 1068570 -  Walsen  
 Kontaktprotokolldetails ändern

[Zurück](#) [Drucken](#) [Löschen](#)

**Details**

<b>Zweck(e):</b> Sonstiges	<b>Autor:</b> Christiane Ladewig
<b>Standort:</b> Dienststelle Jugendamt	<b>Beschreibung des Standorts:</b>
<b>Startdatum/-zeit des Kontakts:</b> 21.02.2014 00:00	<b>Enddatum/-zeit des Kontakts:</b> 21.02.2014 00:00
<b>Kontakttyp:</b>	<b>Art der Kontaktaufnahme:</b> Telefon
<b>Erstellungsdatum:</b> 03.03.2014 18:27	<b>Erstellt von:</b> Christiane Ladewig
<b>Status:</b> Aktiv	

**Betroffene Beteiligte**

**Teilnehmerdetails**

[Neu](#) [Löschen](#) [Kopieren](#)

**Fallbeteiligte**

Aktion	Name
<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Benutzer**

Aktion	Name
<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Beschreibung**

Am: 03.03.2014 18:27:44 Zentraleuropäische Zeit  
 Erstellt von: Christiane Ladewig  
 Protokoll(Inhalt und Ergebnis): Telefonat mit  Sie hätten sich einen Eindruck in der Schule gemacht (Hospitation wie Herr Wehrmann) und würden die Kinder aufnehmen. Absprache mit , Frau Studt und Frau Röpke. Die Inobhutnahme erfolgt am Montag, den 24.02.2014. Treffen zur Vorbesprechung um 09.30 Uhr. Bevor der Unterricht beginnt, holt Frau Studt die Kinder und kommt ins Lehrerzimmer. Die Klassenlehrerinnen und der Schulbegleiter kommen dazu. Ich erkläre den Kindern, dass sie erst einmal woanders wohnen und benenne es als eine Entscheidung des Jugendamtes.  berichtet über die Einrichtung (kindgerecht) Frau Röpke erklärt, dass  sich etwas unter einer Wohngruppe vorstellen kann, da ein Mädchen aus der Klasse in einer WG lebt.

[Bearbeiten](#) [Löschen](#) [Schließen](#)



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek

Allg. Sozialer Dienst, Bramfelder Chaussee 324, 22177 Hamburg

Frau  Waiser  
Herrn Stefan Waiser

Jugendamt  
Allgemeiner Sozialer Dienst Bramfeld  
Bramfelder Chaussee 324 I  
(Eingang Ecke Berner Chaussee)  
22177 Hamburg  
Telefon 42881- 4076 (Geschäftszimmer)  
42881- 4088 ( Durchwahl)  
Telefax 42881 - 4258  
Ansprechpartnerin Frau Ladewig  
Zimmer 5  
E-Mail Christiane.ladewig  
@wandsbek.hamburg.de  
Gz.: W/JA 2/ASD 1

24.02.2014

Sehr geehrte Frau Waiser, sehr geehrter Herr Waiser,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Ihre Kinder,  und   
Waiser,  heute gemäß § 42 SGB VIII (Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von  
Kindern und Jugendlichen) in Obhut genommen wurden. Aus Schutzgründen bleibt der Aufent-  
haltsort Ihrer Kinder zurzeit anonym. Es wurde eine Mitteilung ans Familiengericht gefertigt und  
übersandt.

Mit freundlichem Gruß

  
Ladewig

Sprechzeiten:  
Dienstag 9.00 - 11.00 Uhr  
Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Vk 28.2.14

Ri'hi VG Einlage-Zusammen

- dattyes A? 13 E 8/12/14 -

teite tel. mit, das dattye Entwurfsung

werde erst nach dem hiesigen

Tesum gefolgt werden

Actz

Vk 3.3.14

Gemein tel. ~~Rechts~~ RA Krage soll

ki Anhangung am 12/5.3., gegen 15 Uhr

879 Pfunder

Actz

Zusatz:

JOL Rolle der Familienrolle Dr. Groß (Tel.  
42863-6832) telef. mitgeteilt, dass wir  
ihre Entscheidung im Verfahren 895 F 30/14  
abwarten werden.

Die Anhörung hat sich am zweiten Tag  
auf den 6.3. verschoben, 9<sup>00</sup>.

Sie wird ihre Entscheidung per FAX am  
10.2.14 senden.

28.2.14 S-B.



27. JAN. 2015  
ERLANGEN

## Verwaltungsgericht Hamburg Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau
2. Herr Stefan Walser

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
zu 1-2:  
Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker,  
Friedrichstraße 2,  
76275 Ettlingen,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek,  
-Rechtsamt-,  
Schloßstraße 8 g,  
22041 Hamburg,  
Az: W/RA 5/430/2014,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 25. November 2015 im schriftlichen Verfahren durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schlöpke-Beckmann,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Schäfer,  
den Richter Scheffler,  
die ehrenamtliche Richterin Frau Bock,  
den ehrenamtlichen Richter Möller

**für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, dass die am 24. Februar 2014 durch die Beklagte angeordnete Inobhutnahme der Kinder [ ] und [ ] Walser rechtswidrig war, gegenüber der Klägerin zu 1. jedoch nur bezüglich des Kindes [ ] Walser.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1. zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.